

Was Sie schon immer wissen wollten ...

Basisdaten zum Pflegekinderwesen im Rheinland 2007



IMPRESSUM:

**Landschaftsverband Rheinland
Dezernat Schulen und Jugend**

Verantwortlich:

Michael Mertens

Redaktion:

Ursula Hugot
Tel.: 0221/809 6765
E-Mail: ursula.hugot@lvr.de

Klaus Nörtershäuser
Tel.: 0221/809 6313
E-Mail: klaus.noertershaeuser@lvr.de

Statistische Auswertungen & Analysen

Ursula Hugot
Tel.: 0221/809 6765
E-Mail: ursula.hugot@lvr.de

Dr. Jens Pothmann
Tel.: 0231/755 5420
Technische Universität Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
E-Mail: pothmann@fb12.uni-dortmund.de

Layout:

Stefanie Hochum
Landschaftsverband Rheinland

Druck:

Landschaftsverband Rheinland -Druckerei-

Homepage: www.jugend.lvr.de

Pfad: <http://www.lvr.de/jugend/fachthemen/erziehungshilfe/arbeitshilfen.htm>

Auflage Nummer 1/2009

veröffentlicht: Januar 2009

Was Sie schon immer wissen
wollten ...

Basisdaten zum Pflegekinderwesen
im Rheinland 2007

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Zusammenfassung	7
2. Einleitung	11
3. Datenerhebung	12
4. Zahlen, Auswertungen und Kommentierungen	15
4.1 Pflegekinder	16
4.1.1 Gesamtzahl der Pflegekinder	16
4.1.2 Regionale Unterschiede	16
4.1.3 Migrationshintergrund	17
4.1.4 Kinder oder Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung	19
4.2 Pflegefamilien	20
4.2.1 Gesamtzahl und Zahl der Pflegekinder pro Pflegefamilie	20
4.2.2 Migrationshintergrund	21
4.3 Fallzahlen gegliedert nach Angebotsformen – die vielen Gesichter der Vollzeitpflege	22
4.3.1 Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 1 SGB VIII	22
4.3.2 Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 2 SGB VIII	23
4.3.3 Kurzzeitpflegen	24
4.3.4 Familiäre Bereitschaftsbetreuungen (FBB-Maßnahmen)	25
4.3.5 Verwandtenpflege	27
4.3.6 Überführung in Maßnahmen nach §§ 33/41 SGB VIII	31
4.3.7 Wechsel der Zuständigkeiten gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII	32
4.4 Organisations- und Zuständigkeitsfragen	34
4.4.1 Organisation des Pflegekinderdienstes – öffentliche und freie Träger	34
4.4.2 Zuständigkeit für die Organisation und Begleitung von Vollzeitpflegehilfen	35
4.4.3 Pflegeverträge	37
5. Erwartungen an das Landesjugendamt	39
6. Ausblick	41
7. Anlagen	42
Anlage 1: Anschreiben zur Umfrage zu Hilfen gem. § 33 SGB VIII	42
Anlage 2: Fragebogen	43

Vorwort

Mit Schreiben vom 12.11.2007 habe ich mich an alle Jugendämter im Rheinland gewandt, mit der Bitte, uns bei der Erhebung von aussagefähigen und aktuellen Daten, auf der Basis Stichtag 31.12.2007, im Pflegekinderwesen zu unterstützen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit und Mühe. Mit einer Rücklaufquote von fast 94% haben Sie unsere Erwartungen deutlich übertroffen. Mir ist bewusst, dass die Beantwortung der Fragen für Sie mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden war. Wir haben uns bei der Erstellung bemüht, den Fragebogen so anwenderfreundlich wie eben möglich zu gestalten.

Durch die Beantwortung des Fragebogens entstand sowohl in den Jugendämtern wie auch in unserem Hause ein Erkenntnisprozess, der deutlich über die reine Gewinnung von Basisdaten hinaus geht und hoffentlich seine Dynamik beibehält.

Wie uns mehrfach berichtet wurde, haben sich Kolleginnen und Kollegen in den Jugendämtern zusammengefunden, um gemeinsam strukturiert und gezielt die Fragen zu diskutieren und zu beantworten. Dabei wurden Zusammenhänge deutlicher, Fallzahlen verifiziert und auch strukturelle Fragen erörtert.

Für uns wurde offensichtlich, welche Aussagekraft die nun zur Verfügung stehenden Informationen besitzen und wie bisherige Vermutungen und Thesen belegt oder widerlegt werden können, aber auch wie viele neue Fragestellungen sich daraus ergeben und zukünftig noch entwickeln werden.

Wie versprochen, erhalten Sie die Auswertung dieser Umfrage in Form einer Zusammenfassung.

An dieser Stelle möchte ich mich ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Auswertung der Erhebung durch Herrn Dr. Jens Pothmann von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund bedanken.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie weiterhin mit uns in einem fachlichen Austausch blieben und es uns gemeinsam mit Ihnen gelingen würde, die Pflegekinderdienste weiter zu modernisieren, die Qualitätsstandards zu verbessern und das Angebot der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII auszubauen und weiter zu optimieren, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Mertens

1. Zusammenfassung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Jugendamtsbefragung im Rheinland zu Hilfen gem. § 33 SGB VIII in der Reihenfolge der Fragen im Erhebungsbogen dargestellt. Vor dem Hintergrund des hierüber zur Verfügung gestellten Rahmens werden die Erhebungsergebnisse allerdings weitgehend ohne weitere methodische Hinweise und Anmerkungen zur Datenqualität dargestellt. **Entsprechende Ausführungen sind im Kapitel 4** zusammen mit den Auswertungen und Analysen nachzulesen.

Die nachfolgenden Eckzahlen bieten einen ersten Überblick über die Ergebnisse der Jugendamtsbefragung. Querbezüge zwischen den hier ausgewiesenen Ergebnissen sind ohne Weiteres nicht möglich, da z. B. allein die Zahl der zu den einzelnen Fragen antwortenden Jugendämtern vielfach voneinander abweicht. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, müssen die methodischen Hinweise sowie die Kommentierungen in Kapitel 4 beachtet werden.

Umfrage zu § 33 SGB VIII Erhebung qualitativ und quantitativ aussagefähiger Daten

Teil I: Fallzahlen

1.	Anzahl der Pflegekinder ¹ zum Stichtag 31.12.2007	
	Insgesamt	7.563 (Angaben von 86 Jugendämtern)
	Deutsche	6.121 (Angaben von 82 Jugendämtern)
	Mit Migrationshintergrund ²	849 (Angaben von 82 Jugendämtern)
	Behinderte Pflegekinder ³	384 (Angaben von 84 Jugendämtern)

¹ Bitte notieren Sie hier die Pflegschaftsverhältnisse, für die Sie **fallführend** (auch im Fall von § 86(6) SGB VIII) zuständig sind.

² Migrationshintergrund sollte in diesem Fall bedeuten, dass die Kinder und Jugendlichen eine andere Staatsangehörigkeit haben als Deutsch. Allerdings zeigen die Ergebnisse, dass Jugendämter vielfach die Kriterien für einen Migrationshintergrund weiter bzw. anders gefasst haben.

³ Behinderte Kinder meint Kinder mit körperlichen und geistigen Handicaps (nicht § 35a SGB VIII).

2.	Anzahl der Pflegefamilien⁴ zum Stichtag 31.12.2007	
	Insgesamt	5.474 (Angaben von 83 Jugendämtern)
	Deutsche	4.203 (Angaben von 78 Jugendämtern)
	Mit Migrationshintergrund ⁵	209 (Angaben von 78 Jugendämtern)

3.	Fallzahlen gegliedert nach Angebotsformen zum Stichtag 31.12.2007, die <u>nicht</u> Verwandtenpflege sind!	
	Kurzzeitpflege ⁶	56 (Angaben von 81 Jugendämtern)
	zeitlich befristete Unterbringung ⁷ , § 33 Satz 1 SGB VIII	191 (Angaben von 80 Jugendämtern)
	auf Dauer angelegte Pflegeverhältnisse, § 33 Satz 1 SGB VIII	5.350 (Angaben von 84 Jugendämtern)
	Sonderpflege ⁸ , § 33 Satz 2 SGB VIII	387 (Angaben von 82 Jugendämtern)
	Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB), § 42 SGB VIII i.V. mit § 33 SGB VIII	503 (Angaben von 83 Jugendämtern)

4.	Fallzahlen bei Verwandtenpflege mit erzieherischen Bedarf zum Stichtag 31.12.2007	1.622 (Angaben von 82 Jugendämtern)
-----------	--	-------------------------------------

5.	Fallzahlen bei Verwandtenpflege ohne erzieherischen Bedarf zum Stichtag 31.12.2007	219 (Angaben von 76 Jugendämtern)
-----------	---	-----------------------------------

⁴ Hier sind Pflegefamilien gemeint, bei denen Sie Pflegekinder **fallführend** betreuen.

⁵ Migrationshintergrund sollte in diesem Fall bedeuten, dass die Eltern oder ein Elternteil eine andere Staatsangehörigkeit haben als Deutsch. Allerdings zeigen die Ergebnisse, dass Jugendämter vielfach die Kriterien für einen Migrationshintergrund weiter bzw. anders gefasst haben.

⁶ Kurzzeitpflege bedeutet eine Unterbringung in einer anderen Familie, wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes auf Grund einer Notsituation **ohne erzieherischen Bedarf** notwendig ist und eine Regelung nach § 20 SGB VIII (Betreuung im elterlichen Haushalt) nicht möglich ist.

⁷ Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie mit der Option zur **Rückkehr** zu den leiblichen Eltern.

⁸ Im Bereich des § 33 SGB VIII wird der Begriff „Sonderpflege“ nicht einheitlich verwendet. Darunter fassen sich im wesentlichen alle Maßnahmen nach § 33 **Satz 2** SGB VIII.

6.	Anzahl der Überführung in Maßnahmen nach §§ 33/41 SGB VIII zum Stichtag 31.12.2007	313 (Angaben von 80 Jugendämtern)
7.	Anzahl der Pflegeverhältnisse nach § 86 (6) SGB VIII zum Stichtag 31.12.2007	1.687 (Angaben von 84 Jugendämtern)
8.	Durchschnittliche Verweildauer in Tagen bei zeitlich unbefristeter Unterbringung zum Stichtag 31.12.2007	Datum konnte nicht aussagekräftig ausgewertet werden.
9.	Durchschnittliche Verweildauer in Tagen bei Familiärer Bereitschaftsbetreuung zum Stichtag 31.12.2007	90 Tage

Teil II: Organisationsfragen

1.	Werden mit Pflegepersonen Absprachen im Rahmen eines <u>schriftlichen Pflegevertrages</u> geschlossen?	Ja: 23% Nein: 77% (Angaben von 82 Jugendämtern)
----	---	---

2. Wer ist für die Fallführung zuständig⁹?

		§ 33 Satz 1	§ 33 Satz 2	§ 33 Satz 1 bei § 86 (6)	33 Satz 2 bei § 86 (6)	FBB § 33 / § 42
	Fallführung beim Pflegekinderdienst (PKD)	51%	52%	74%	70%	24%
	Fallführung beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)	29%	34%	21%	27%	73%
	Fallführung beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und Plegekinder- dienst (PKD)	20%	13%	5%	4%	4%
	Angaben von ... Jugendämtern	83	85	82	82	80

⁹ Besteht eine uneinheitliche Zuständigkeit der Fallführung in einer Kommune, sind Mehrfachnennungen zulässig.

3.	Ist der PKD beim öffentlichen Träger organisiert?	Ja: 88% Nein: 7% (Angaben von 81 Jugendämtern)
----	--	--

Anmerkung: In 5% der Jugendämter ist der PKD sowohl beim öffentlichen als auch bei einem freien Träger organisiert.

4.	Wenn Frage 3 mit „nein“ beantwortet, bei welchen freien Träger(n) ist der PKD organisiert?	Name des Trägers:
		<ul style="list-style-type: none"> - Caritasverband - Diakonisches Werk - Kinderschutzbund - Sozialdienst katholischer Frauen - Sozialdienst katholischer Frauen und Männer

2. Einleitung

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist, der Intention des Gesetzgebers entsprechend, eine in Relation zu anderen Maßnahmen des Vierten Abschnitts des SGB VIII gleichwertige Hilfe zur Erziehung.

Ein Fallzahlenvergleich – Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (8.030) und Maßnahmen nach § 34 SGB VIII (10.940)¹⁰ – zeigt, dass die Vollzeitpflege einen erheblichen Anteil der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen abdeckt.

Anlass zu der Erhebung waren unter anderem die immer wieder von den Jugendämtern, der Fachgruppe „Qualität im Pflegekinderwesen“, den Pflegeeltern, anderen Behörden, der Politik und der Presse an den Landschaftsverband Rheinland gerichteten Fragen bezüglich allgemeiner und spezieller Daten.

Die am häufigsten gestellten Fragen wurden zusammengefasst und daraus ein Fragebogen entwickelt. Unterstützt wurden wir dabei von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund.

Dieser Fragebogen wurde anschließend den Kommunalen Spitzenverbänden im Rheinland zur Zustimmung vorgelegt und ist befürwortet worden.

Die Fragebögen wurden Ende 2007 an die Jugendämter versandt. Es handelt sich hierbei um eine **Stichtagserhebung zum 31.12.2007**. Um möglichst repräsentative Ergebnisse zu erlangen, wurden die ausstehenden Jugendämter erinnert. Insgesamt haben 86 von den damals im Jahre 2007 bestehenden 92 Jugendämtern im Rheinland geantwortet. Der letzte Erhebungsbogen wurde im Juni 2008 an das Landesjugendamt zurückgeschickt.

Entsprechend dem Fragebogen wurde eine Auswertungstabelle erstellt und die Daten erfasst. Bei offensichtlichen Ungenauigkeiten oder Widersprüchen wurden diese, so weit wie möglich, mit dem entsprechenden Jugendamt abgeklärt.

Die Ergebnisse der Jugendamtsbefragung werden mit dieser Broschüre zeitnah der Fachöffentlichkeit und damit auch den auskunftgebenden Jugendämtern zur Verfügung gestellt.

Der Umfang und die Qualität der Datenerfassung vor Ort ist sehr unterschiedlich. Dies hat signifikante Auswirkungen auf die gelieferten Daten.

Mit der rein zahlenmäßigen Auswertung geht die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von Fragestellungen einher (siehe Kapitel 4).

¹⁰ Die Angaben basieren auf den Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und sind entnommen aus dem HZE Bericht 2008 auf der Datenbasis 2006. Vgl. auch Schilling, M./Fendrich, S./Pothmann, J./Wilk, A.: HZE Bericht 2008 (Datenbasis 2006), Köln und Münster 2008.

Die bisherige Datenlage für den Bereich Pflegekinderwesen ist an vielen Stellen sowohl auf regionaler als auch auf überregionaler Ebene noch unzulänglich. Aussagekräftige Daten, z. B. bezogen auf Alter, Geschlecht oder auch familiäre Herkunft der Pflegekinder, stehen über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik auch für das Rheinland zur Verfügung, hingegen fehlten bislang qualifizierte Daten zu den differenzierten Angeboten der Vollzeitpflege sowie zur Organisation des Pflegekinderwesens in den Jugendämtern.

Der Fragebogen ist ohne Ergebnisse als Anlage 2 beigelegt.

Mit dieser Umfrage wird erstmalig für das Pflegekinderwesen im Rheinland eine zeitnahe und zielgenaue Erhebung durchgeführt und es stehen nahezu gleiche Datensätze bezogen auf die einzelnen Kommunen zur Verfügung.

Bemühungen, die Leistungsfähigkeit des Pflegekinderwesens zu verbessern, das Angebot zu modernisieren und die Qualitätsmindeststandards festzuschreiben, setzen eine aktuelle und zielgerichtete Datenlage voraus.

„In kaum einem anderen, ähnlich kostenintensiven Feld der Kinder- und Jugendhilfe gibt es vergleichbare Ungleichzeitigkeiten, eine so lückenhafte Datenlage und insgesamt eine so große Uneinheitlichkeit“ (Prof. Dr. Klaus Wolf, Uni Siegen, im Landesjugendhilfeausschuss am 27.5.2008).

3. Datenerhebung

Mit dieser ersten Basiserhebung zum Pflegekinderwesen im Rheinland durch das Landesjugendamt Rheinland wird eine systematische Beurteilung und Betrachtung von Zahlen und Strukturen ermöglicht. Durch die zur Verfügung stehenden Daten werden offene Fragen greifbarer und belegbarer. Dank der hohen Rücklaufquote sowie der Verteilung der Ausfälle ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Ergebnisse der Jugendamtsbefragung repräsentativ für das Rheinland sind.

Beispielsweise sind bei Zuständigkeitswechsel nach § 86 Absatz 6 SGB VIII ganz unterschiedliche Thesen bezogen auf die Relevanz des Fallzahlenvolumens vertreten worden: „Es handelt sich, wenn überhaupt, nur um eine marginale Fallzahl“ oder „vor lauter neuen Fällen nach § 86 Absatz 6 SGB VIII reichen die vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen nicht mehr aus.“

Tatsächlich zeigen die Daten der Jugendamtsbefragung, dass etwa jede **fünfte Fremdunterbringung** bei einer Pflegefamilie ein Fall nach § 86 Absatz 6 SGB VIII ist (vgl. Kapitel 4.3.7). Zudem zeigen sich diesbezüglich erhebliche Unterschiede zwischen den Jugendämtern. Anhand der nun vorliegenden Daten können also hierzu und zu anderen bislang nicht zu beantwortenden Fragestellungen für das Pflegekinderwesen im Rheinland qualifizierte Aussagen getroffen und belegt werden.

Für die seitens des Landesjugendamtes Rheinland durchgeführte Jugendamtsbefragung zu den erzieherischen Hilfen gem. § 33 SGB VIII konnten bei aller Bedeutung für die Entwicklung des Erhebungsinstrumentes, die Durchführung der Erhebung, die Aufbereitung der statistischen Daten sowie deren Auswertung und Analyse nur in einem sehr begrenzten Maße Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Um dennoch dem Wunsch der Jugendämter im Rheinland nach einer Umfrage zu zentralen Basisdaten des Pflegekinderwesens zu entsprechen, ist einzuräumen, dass sicherlich nicht alle Voraussetzungen für eine empirisch verlässliche Datengrundlage immer so eingehalten werden konnten, wie dies wünschenswert gewesen wäre.

Um Missverständnissen oder Fehlinterpretationen vorzubeugen wird darauf hingewiesen, dass die Umfrageergebnisse hiermit zielgerichtet für die Fachpraxis zur Verfügung gestellt werden.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die zur Verfügung stehende Datengrundlage Antworten auf einige der zentralen Fragen des Pflegekinderwesens liefert. Dass diese Fragen zumindest zu einem Großteil vorher mit Fachleuten aus der Praxis des Pflegekinderwesens in den Jugendämtern des Rheinlandes entwickelt worden sind, ist sicherlich das große Plus dieser Befragung.

Diese Erhebung unterscheidet sich deutlich von der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und versteht sich keineswegs als Ersatz derselben. Es handelt sich um zwei von der Anlage und Methodik her nicht vergleichbare Erhebungen mit einem jeweils anderen Fokus auf das Pflegekinderwesen. Die Ergebnisse der Befragung der Jugendämter durch das Landesjugendamt stellt eine notwendige Ergänzung zu den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik dar.

Trotz dieses grundsätzlichen Unterschiedes können Erhebungsdoppelungen nicht vollständig vermieden werden. Die Entwicklung des Erhebungsinstrumentes dieser Umfrage hat sich aber insofern an der gesetzlichen amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik orientiert, als dass nur Merkmale doppelt erhoben worden sind, die für die Auswertung und Analyse der Ergebnisse der Jugendamtsbefragung unverzichtbar gewesen sind, z.B. das Fallzahlenvolumen der Vollzeitpflegen. Merkmale wie z. B. Alter, Geschlecht sind jedoch weiterhin nur in der amtlichen Statistik aufgeführt.

Anhand dieser Erhebungsergebnisse können zahlreiche Fragen nun aktuell beantwortet werden, es stellen sich aber auch viele neue Fragen, die mitunter auch mit Hilfe von statistischen Daten nicht beantwortet werden können. Bei der Entwicklung des Fragebogens war von Anfang klar, dass es sich keineswegs um einen abschließenden Fragenkatalog handeln können.

Hinzu kommt noch, dass die Genauigkeit der Datenerhebung sowohl unter der hohen Arbeitsbelastung der Jugendämter wie auch unter anderen Arbeitsschwerpunkten in den Kommunen gelitten hat. Die Rücklaufquote von 94% belegt allerdings die hohe Akzeptanz seitens der Fachdienste und die Notwendigkeit einer solchen Erhebung.

Für eine angemessene Einordnung der erzielten Ergebnisse gehören sowohl allgemeine Hinweise zum besseren Verständnis der Datengrundlage insgesamt, als auch konkrete Hinweise zur Auswertung einzelner Fragestellungen. Neben den allgemeinen Hinweisen zur Datenqualität wird an dieser Stelle auf die Benennung weiterer Besonderheiten für einzelne Erhebungsmerkmale verzichtet. Hierauf wird in Kapitel 4 an den entsprechenden Stellen hingewiesen, sofern diese für die Einordnung und das bessere Verständnis der empirischen Ergebnisse notwendig sind.

Allgemeine Hinweise:

1. Bei der Konzeption des Fragebogens stand man vor der Herausforderung, auf der einen Seite den Umfang des Erhebungsbogen auf das Notwendigste zu beschränken, gleichzeitig aber auf der anderen Seite möglichst präzise die Erhebungskategorien zu bestimmen, damit auch jeweils die gleichen Tatbestände seitens der Jugendämter gezählt und erfasst werden können. Für ein so komplexes Handlungsfeld wie das Pflegekinderwesen bedeutet dies jedoch mitunter einen nicht unerheblichen Erläuterungsbedarf bei der Konzipierung von Fragebögen. Zwischen diesen beiden Anforderungen musste bei der Erstellung des Erfassungsbogens abgewogen und ein Kompromiss gefunden werden.

2. Die für die Jugendamtsbefragung zur Verfügung stehenden Ressourcen waren äußerst knapp bemessen. Dass dies auch Auswirkungen auf die Qualität der Ergebnisse hat, liegt auf der Hand. Hierzu gehört beispielsweise, dass Plausibilitätsprüfungen der eingegangenen Fragebögen nur begrenzt durchgeführt werden konnten. Somit konnten Ungenauigkeiten im Rahmen der zurückgemeldeten Daten nicht vollständig bereinigt werden.

3. In einigen Jugendämtern hat es erhebliche Schwierigkeiten beim Ausfüllen der Erhebungsbögen gegeben. Die Palette der Probleme reichte von der Datenverfügbarkeit bis hin zu den zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen der Mitarbeiter/-innen.

4. Die Jugendamtsbefragung des Landesjugendamtes stellt eine Stichtagserhebung dar. Für die meisten der erhobenen Daten ist dies nicht nur angemessen, sondern notwendig. Gleichwohl führt das gewählte Verfahren der Stichtagserhebung an einigen Stellen zu Untererfassungen bzw. zu ungenauen Angaben der Jugendämter. Im Rahmen der Auswertungen und Analysen wird hierauf konkret hingewiesen.

Rückmeldungen von einigen Jugendämtern haben uns bestätigt, dass durch die Erhebung erneut und anlassbezogen Kommunikationsprozesse über die Datenlage und Datenorganisation zur Vollzeitpflege ausgelöst wurden.

4. Zahlen, Auswertungen und Kommentierungen

Die Datenerhebung zur Vollzeitpflege bei den Jugendämtern im Rheinland umfasst zwei Dimensionen:

- Erstens sind Daten zu den bei Pflegefamilien lebenden Kindern, den Pflegefamilien selber sowie den Angebotsformen der Vollzeitpflege abgefragt worden.
- Zweitens hat man von den Kommunen wissen wollen, wie das Pflegekinderwesen vor Ort organisiert ist.

Die Befragungsergebnisse werden im Folgenden dargestellt. Dabei wird differenziert zwischen Befunden zu den Pflegekindern (4.1), zu den Pflegefamilien (4.2), zu den Hilfeformen im Rahmen der Vollzeitpflege (4.3) sowie zu den Organisations- und Zuständigkeitsfragen (4.4).

Die einzelnen Abschnitte beinhalten jeweils empirische Befunde der Jugendamtsbefragung zum Stichtag 31.12.2007.

4.1 Pflegekinder

4.1.1 Gesamtzahl der Pflegekinder

Im Einzugsbereich der 86 Jugendämter im Rheinland, die sich an der Erhebung beteiligt haben, lebten zum Stichtag 31.12.2007 7.563 junge Menschen in Pflegefamilien. Angesichts der Tatsache, dass nur 6 Jugendämter im Rheinland sich an der Befragung nicht beteiligt haben, ist über die Erhebung ein Großteil der Pflegekinder im Rheinland erfasst worden. Hochgerechnet ist für alle 92 Jugendämter davon auszugehen, dass **Ende 2007 8.000 junge Menschen in Pflegefamilien gelebt haben.**¹¹

4.1.2 Regionale Unterschiede

Für die knapp 7.600 erfassten jungen Menschen in Pflegefamilien waren Ende 2007 in der Hälfte der Fälle die Jugendämter der **kreisfreien Städte** zuständig (48%). Bei etwas weniger als einem Drittel der Kinder lag die Zuständigkeit bei **Jugendämtern kreisangehöriger Gemeinden** (33%) und bei fast einem Fünftel bei den **Kreisjugendämtern** (19%) (vgl. Abbildung 1). Diese Verteilung weicht um einige Prozentpunkte von der für alle unter 21-Jährigen im Rheinland ab. Laut Bevölkerungsstatistik leben demnach 49% der unter 21-Jährigen im Rheinland in kreisfreien Städten, 35% in kreisangehörigen Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt. 16% sind in Gemeinden gemeldet, die über kein eigenes Jugendamt verfügen.

Zur Beantwortung der Frage, in welchen Regionen Pflegefamilien im Rahmen der Hilfen zur Erziehung besonders häufig in Anspruch genommen werden, wird die Anzahl der bei Pflegeeltern lebenden jungen Menschen ins Verhältnis gesetzt zur Zahl der unter 21-Jährigen insgesamt. Hierüber zeigt sich, dass bei kreisangehörigen Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt und bei kreisfreien Städten weniger junge Menschen in Pflegefamilien leben als in den Kreisen (vgl. Abbildung 1).¹²

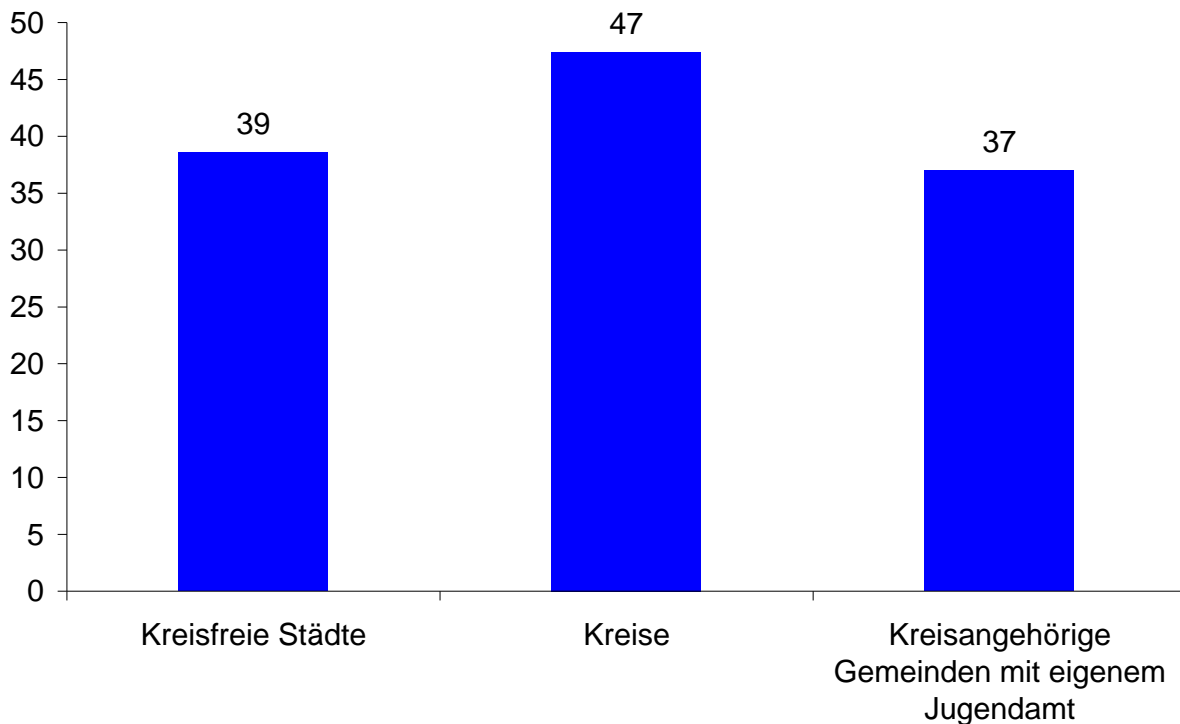
Somit bestätigt sich auf der Grundlage der vorliegenden Daten einmal mehr, dass die Vollzeitpflege in den ländlicheren Regionen als Form der Hilfe zur Erziehung eine größere Bedeutung als in städtischen Räumen hat. Mindestens zwei Gründe sind hierfür verantwortlich. Zum einen ist die Vollzeitpflege im Spektrum der Hilfen zur Erziehung in ländlicher strukturierten Regionen eine zumindest anteilig häufiger in Anspruch genommene Leistung der Hilfe zur Erziehung. Zum anderen werden junge Menschen aus städtischen Ballungsgebieten – wie z. B. Düsseldorf oder Köln – häufig bei Pflegefamilien in

¹¹ Ausgegangen wird bei dieser Hochrechnung von den Angaben der 86 von 92 Jugendämtern. Die hierüber ausgewiesenen 7.563 Pflegekinder zum 31.12.2007 entsprechen, relativiert auf 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung, in diesen Jugendamtsbezirken einer Inanspruchnahmequote von nicht ganz 40 Hilfen. Legt man diese Inanspruchnahmequote für das gesamte Rheinland zugrunde, ist von den besagten rund 8.000 jungen Menschen in Pflegefamilien auszugehen.

¹² Es werden so genannte Inanspruchnahmequoten gebildet. Dieser Wert beläuft sich – jeweils berechnet auf 10.000 der unter 21-Jährigen – für die kreisangehörigen Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt auf 37, für die kreisfreien Städte auf 39 sowie für die Kreise auf 47 Pflegekinder.

Jugendamtsbezirken in umliegenden ländlicher strukturierten Regionen untergebracht. Das hat entsprechende Folgen für die Verteilung von Vollzeitpflegehilfen, die von einem Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Absatz 6 betroffen sind (vgl. Kapitel 4.3.7).

Abbildung 1: Junge Menschen in Pflegefamilien nach kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden im Rheinland am 31.12.2007 (Angaben pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung)*



* Berechnungsgrundlage ist eine Fallzahl von 7.563 Hilfen, davon entfallen 3.643 auf die kreisfreien Städte, 1.460 auf die Kreise sowie 2.460 auf die kreisangehörigen Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

4.1.3 Migrationshintergrund

Insgesamt haben 82 der 86 an der Erhebung beteiligten Jugendämter Angaben zu einem möglichen Migrationshintergrund der Pflegekinder gemacht. Für das gesamte Rheinland hochgerechnet hatten auf dieser Datengrundlage etwa **12% der Pflegekinder einen Migrationshintergrund**.

Zum Vergleich: Auf der Grundlage der Ergebnisse des Mikrozensus ist davon auszugehen, dass in Nordrhein-Westfalen etwa jede/-r Vierte einen Migrationshintergrund hat.¹³ Dieser Anteil liegt bei den jungen Menschen noch einmal höher und erreicht in einigen Regionen Werte von 50% und mehr. Allein aus diesen Angaben lässt sich jedoch nicht erkennen, ob Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund weniger Bedarf an Fremdunterbringungen haben. Sie leben möglicherweise eher in anderen Settings,

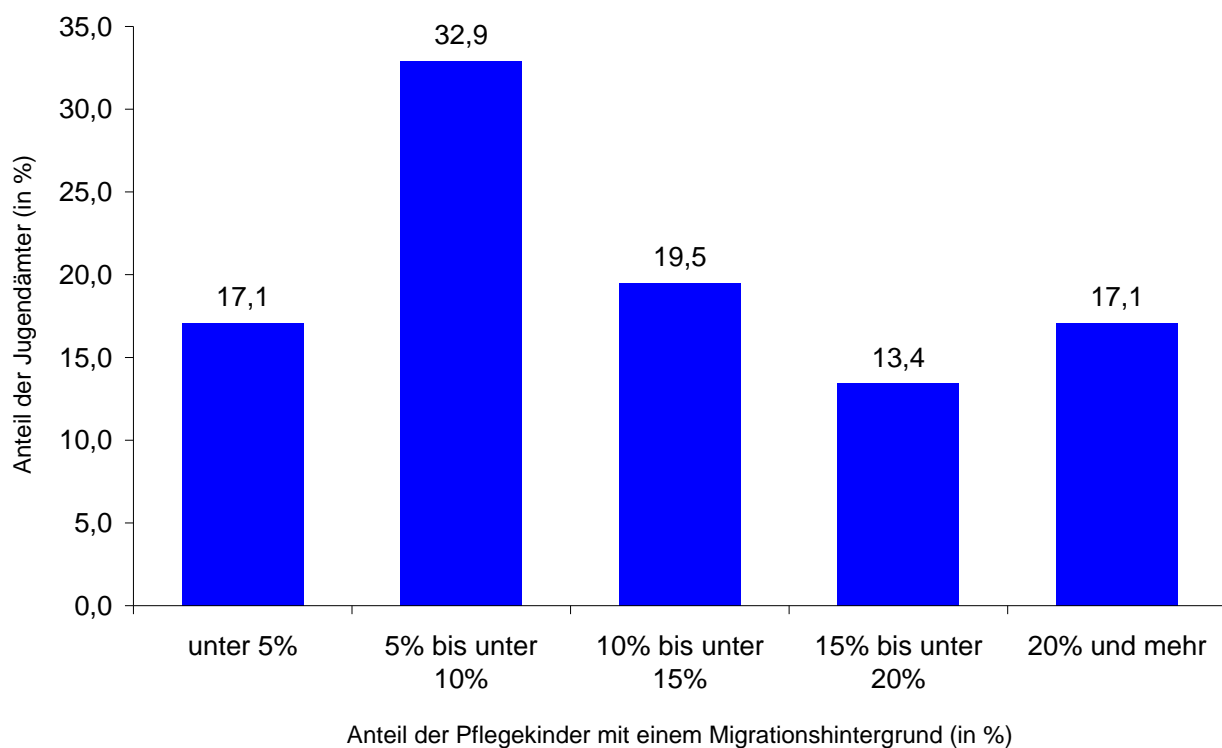
¹³ Vgl. Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2006 – Fachserie 1, Reihe 2.2, Wiesbaden 2008.

z.B. Verwandtenpflege ohne einen erzieherischen Bedarf. Vielleicht fehlen auch nur geeignete Pflegefamilien. Die geringe Anzahl von Pflegeeltern mit einem Migrationshintergrund deutet zumindest darauf hin (vgl. Kapitel 4.2.2).

Differenziert man den für das Rheinland insgesamt **ausgewiesenen Anteil von Pflegekindern mit Migrationshintergrund** nach Regionen, so liegt dieser Wert erwartungsgemäß in den kreisfreien Städten des Rheinlands mit fast 14% höher als in den Kreisjugendamtsbezirken mit rund 10%. Für die kreisangehörigen Jugendämter liegt dieser Wert bei etwa 12%.

Unterscheidet man die Ergebnisse der einzelnen Jugendämter, so ist zu konstatieren, dass in knapp einem Drittel der Kommunen der Anteil der Pflegekinder mit einem Migrationshintergrund zwischen 5% und 10% liegt. In 17% der Jugendämter liegt er sogar unter 5%, gleichwohl in ebenfalls 17% der Jugendämter sogar 20% und mehr der Pflegekinder einen Migrationshintergrund aufweisen.(vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Verteilung des Anteils der Pflegekinder mit einem Migrationshintergrund an allen Pflegekindern für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2007 (in %)*



* Migrationshintergrund sollte in diesem Fall bedeuten, dass die Eltern oder ein Elternteil eine andere Staatsangehörigkeit haben als Deutsch. Allerdings zeigen die Ergebnisse, dass es Jugendämter gab, die die Kriterien für einen Migrationshintergrund weiter gefasst haben (siehe hierzu auch die methodischen Hinweise).

Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 82 Jugendämtern.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

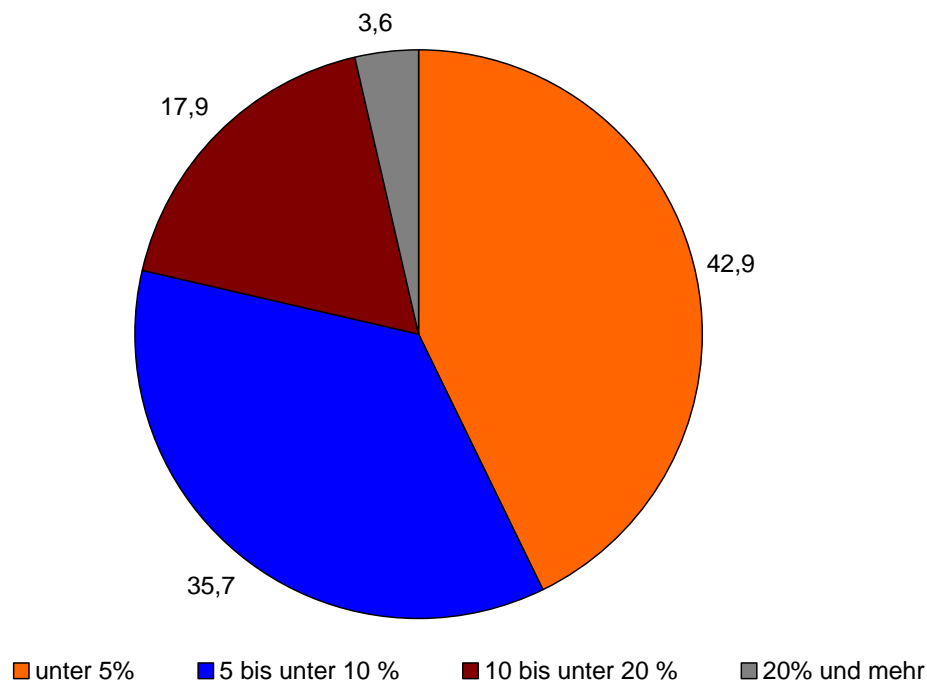
Methodische Hinweise: Im Rahmen der Jugendamtsbefragung sollte über das Merkmal Staatsangehörigkeit die Zahl der Pflegekinder mit einem Migrationshintergrund, also die mit einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit, erfasst werden. Die von den Kommunen

gemeldeten Daten zeigen jedoch, dass die Jugendämter vielfach andere, weiter gefasste Kriterien für einen Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt haben. Angesichts dessen muss an dieser Stelle von einer Einschränkung der Datenqualität ausgegangen werden.

4.1.4 Kinder oder Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung

Für einen großen Teil der Jugendämter ist, vom Fallzahlenvolumen her betrachtet, diese *Klientel* im Rahmen des Pflegekinderwesens eher eine Randerscheinung. In knapp 43% der Kommunen liegt der Anteil der Pflegekinder mit Behinderung bei unter 5%. Für weitere nicht ganz 36% liegt diese Quote zwischen 5% und 10%. Quantitativ weit weniger relevant (3,6%) sind Städte mit einem höheren Anteil von 20% und mehr (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Verteilung des Anteils der Pflegekinder mit einer Behinderung an allen Pflegekindern für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2007 (in %)*



* Junge Menschen mit körperlichen und geistigen Handicaps. Nicht gesondert erfasst werden Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen gem. § 35a SGB VIII.

Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 84 Jugendämtern.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Im Durchschnitt sind pro Jugendamtsbezirk etwas mehr als **5% aller Pflegekinder Kinder oder Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung**. Je nach Kommune schwankt dieser Wert allerdings zwischen 0% bei immerhin 15 Jugendämtern sowie 20% und mehr in 3 Jugendamtsbezirken. Das entspricht einem Anteil von knapp 4% für die Jugendämter im Rheinland.

Angesichts der fallzahlenmäßig geringen Bedeutung von Vollzeitpflegehilfen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen im Rahmen des örtli-

chen Pflegekinderwesens stellt sich die Frage, ob mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien aufwachsen könnten. Dabei wäre zu klären, welche organisatorischen und fachlichen Anforderungen mit der Betreuung von Pflegefamilien mit Pflegekindern mit Behinderung einhergehen und vor allem inwiefern Pflegekinderdienste diesen gerecht werden können.

Methodische Hinweise: Nicht näher berücksichtigt werden in diesem Kontext bei Pflegefamilien aufwachsende junge Menschen mit einer seelischen Behinderung und in einer entsprechenden Maßnahme gem. § 35a SGB VIII. Ferner sind hier nur Fälle im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, nicht aber etwa der Sozialhilfe dokumentiert. Die generelle Zuordnung (Fallzuständigkeit, Kostenzuständigkeit) von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zur Jugendhilfe oder zur Sozialhilfe wird nicht nur im Rheinland, sondern auch auf Bundesebene diskutiert, und zwar nicht nur begrenzt auf die Unterbringung im Rahmen von Pflegefamilien.

Der durchschnittliche Anteil in Höhe von 5,3% von Pflegekindern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung an allen nach § 33 SGB VIII untergebrachten jungen Menschen stellt den Medianwert dar. Der Medianwert hat gegenüber dem arithmetischen Mittel den Vorteil, dass er gegenüber Ausreißern bzw. Extremwerten im Rahmen von Verteilungen vergleichsweise unempfindlich und nur geringfügig von diesen beeinflusst wird.

4.2 Pflegefamilien

4.2.1 Gesamtzahl und Zahl der Pflegekinder pro Pflegefamilie

Nach den Ergebnissen der befragten Jugendämter liegt die Gesamtzahl der **Pflegefamilien** in diesen Kommunen bei **5.474**.

Rein rechnerisch kann ein Bezug zwischen der Anzahl der Pflegekinder und der Anzahl der Pflegefamilien hergestellt werden. Laut den Ergebnissen der Jugendamtsbefragung lebten im Rheinland Ende 2007 statistisch gesehen **1,3 Pflegekinder bei einer Pflegefamilie**. Die vorliegenden Zahlen lassen aber keine Aussage über die genaue Verteilung zu. Allerdings dürfte es angesichts dieses Mittelwertes die Regel sein, dass pro Pflegefamilie ein Pflegekind betreut wird. Das Landesjugendamt berät dahingehend, in der Regel nicht mehr als 2 Pflegekinder neben möglichen leiblichen Kindern zu vermitteln. Dieser Wert wird mit 2,5 lediglich in einem Jugendamtsbezirk überschritten.

Methodische Hinweise: Die Jugendämter wurden im Rahmen der Erhebung nach der Anzahl der Pflegefamilien zum Stichtag 31.12.2007 gefragt, in denen Pflegekinder zum angegebenen Stichtag fallführend betreut werden. Nicht berücksichtigt werden sollten „Pflegeeltern“ bei denen zum Zeitpunkt der Erfassung keine Pflegekinder gelebt haben. Aufgrund der erhobenen Daten zu dieser Frage kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass zum Erhebungsstichtag Ende 2007 in allen gemeldeten Pflegefamilien

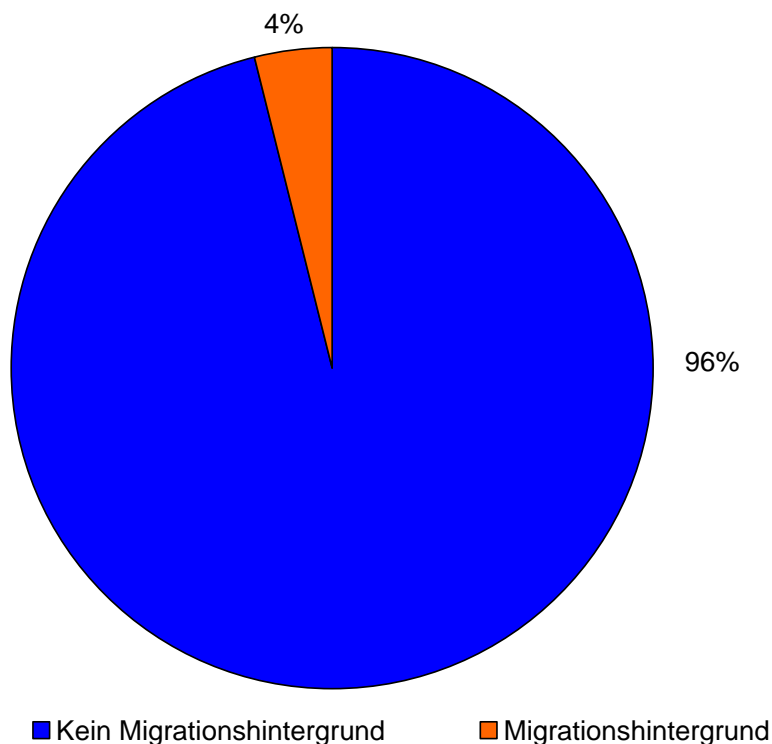
auch ein Pflegekind gelebt hat. So übersteigt in einem Jugendamt die Zahl der gemeldeten Pflegeeltern die der Pflegekinder.

Diese Angaben zur Zahl der Pflegekinder sind nur bedingt aussagefähig bezogen auf die Familiengröße. Es sind keine Angaben zu möglichen – neben den Pflegekindern – ebenfalls in diesen Familien lebenden Kindern erhoben worden.

4.2.2 Pflegefamilien mit Migrationshintergrund¹⁴

Die Befragung der Jugendämter im Rheinland zum Ende des Jahres 2007 hat gezeigt, dass junge Menschen mit einem Migrationshintergrund unterrepräsentiert sind. Blickt man auf die Pflegefamilien mit einem Migrationshintergrund, so ist deren Anteil noch niedriger als der Anteil der Pflegekinder mit einem Migrationshintergrund. Lediglich **bei etwa 4% der Pflegefamilien hat mindestens ein Elternteil eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche** (vgl. Abbildung 4). Möglicherweise ist dieser geringe Wert mit einer der Gründe dafür, warum der Anteil der Pflegekinder mit einem Migrationshintergrund so gering ist.

Abbildung 4: Verteilung der Pflegefamilien im Rheinland mit und ohne Migrationshintergrund am 31.12.2007 (in %)*



* Berechnungsgrundlage sind 4.379 Pflegefamilien. Nicht alle Jugendämter haben hierzu Angaben gemacht. Es liegen die Daten von 78 Jugendämtern vor.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

¹⁴ Migrationshintergrund sollte in diesem Fall bedeuten, dass die Eltern oder ein Elternteil eine andere Staatsangehörigkeit haben als Deutsch. Allerdings zeigen die Ergebnisse, dass Jugendämter vielfach die Kriterien für einen Migrationshintergrund weiter bzw. anders gefasst haben. Gleichwohl sind auf der Grundlage dieser Ergebnisse zumindest Tendenzaussagen möglich.

Die quantitativ geringe Bedeutung von Pflegeeltern mit einem Migrationshintergrund wird noch offensichtlicher, blickt man auf die Ergebnisse für die einzelnen Jugendämter. So werden beispielsweise in 40 Jugendämtern des Rheinlandes keine Familien mit nichtdeutschen Eltern gezählt. In gerade einmal 8 Jugendämtern lag der Anteil bei über 10%.

Die Vermutung, dass ein geringer Anteil von Pflegeeltern mit einem Migrationshintergrund nicht folgenlos für die Möglichkeiten der Unterbringung von jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund in Pflegefamilien ist, bestätigt sich über die Ergebnisse der Jugendamtsbefragung. In Kommunen mit einem höheren Anteil von Pflegeeltern mit einem Migrationshintergrund sind auch mehr junge Menschen mit einem Migrationshintergrund in diesen Pflegefamilien untergebracht.

Wenn also im Bedarfsfall junge Menschen mit einem Migrationshintergrund die gleiche Chance auf Unterbringung in einer Pflegefamilie bekommen sollen wie Kinder und Jugendliche ohne einen Migrationshintergrund, so wäre es vielerorts dringend notwendig, den Anteil an Pflegeeltern mit einem Migrationshintergrund zu erhöhen. Dies gilt umso mehr, als dass Praxisberichten zufolge der Bedarf an solchen Pflegefamilien bei weitem nicht gedeckt ist. Eine zusätzliche Akquise dieser Pflegeeltern ist generell relevant für das Funktionieren örtlicher Systeme des Pflegekinderwesens. So wird aus der Praxis von der hohen Auslastung dieser Pflegefamilien berichtet, so dass es vermehrt erforderlich wird, geeignete Pflegeeltern aus dieser Bevölkerungsgruppe zu gewinnen.

Methodische Hinweise: Im Rahmen der Jugendamtsbefragung wurde die Zahl der Pflegefamilien mit einem Migrationshintergrund erfasst. Unter Migrationshintergrund wird dabei verstanden, dass beide Elternteile oder ein Elternteil eine andere Staatsangehörigkeit hat als die deutsche. Die von den Kommunen gemeldeten Daten zeigen jedoch, dass die Jugendämter vielfach andere Kriterien für einen Migrationshintergrund der Pflegeeltern zugrunde gelegt haben. Angesichts dessen muss an dieser Stelle von einer Einschränkung der Datenqualität ausgegangen werden.

4.3 Fallzahlen gegliedert nach Angebotsformen – die vielen Gesichter der Vollzeitpflege

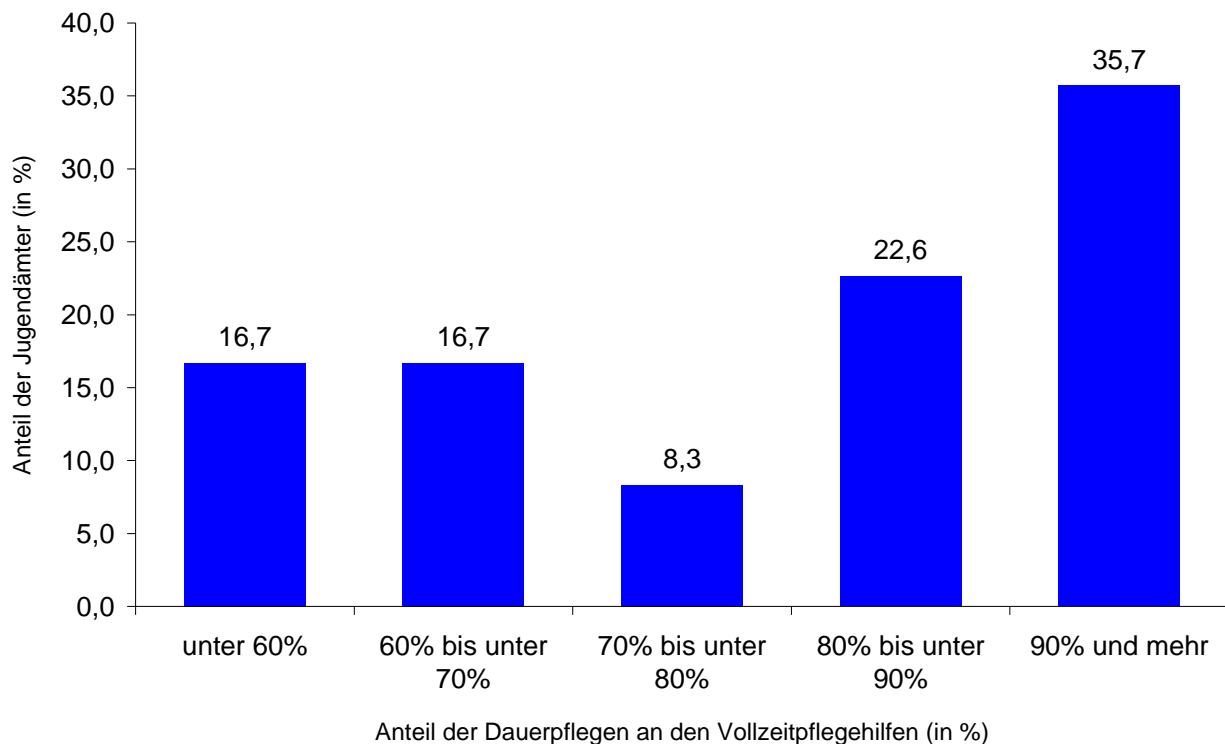
4.3.1 Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 1 SGB VIII

Die Vollzeitpflegehilfen gem. § 33 SGB VIII sind in der Regel auf Dauer angelegte Unterbringungsformen. Etwa drei von vier aller von den Jugendämtern angegebenen Vollzeitpflegehilfen können hier zugeordnet werden. Insgesamt erfasst die Befragung bei 84 Jugendämtern 5.350 auf Dauer angelegte Vollzeitpflegehilfen gem. § 33 Satz 1 SGB VIII, aber lediglich 191 Hilfen mit einer zeitlichen Befristung im Sinne einer anvisierten Rückkehr zu den leiblichen Eltern. Es gibt nur vereinzelt Jugendämter im Rheinland, in

denen die Zahl der zeitlich befristeten gegenüber den zeitlich unbefristeten Vollzeitpflegehilfen überwiegt.

Bleibt man bei den auf Dauer angelegten Vollzeitpflegehilfen, so liegt in nicht einmal 17% der auskunftgebenden Jugendämter der Anteil dieser Hilfeform an allen Pflegeverhältnissen bei unter 60%, in weiteren knapp 17% zwischen 60% und 70%. In mehr als jeder fünften Kommune macht diese Hilfeform zwischen 80% und 90% aus, in jedem dritten Jugendamtsbezirk sogar mehr als 90% aller Hilfen (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Verteilung des Anteils der auf Dauer angelegten Vollzeitpflegehilfen an allen Hilfen gem. § 33 SGB VIII für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2007 (in %)*



* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 84 Jugendämtern.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Methodische Hinweise: Erfasst wurden hier Vollzeitpflegehilfen gem. § 33 Satz 1 SGB VIII. Gefragt wurden die Jugendämter dabei nach einer Differenzierung von vornherein zeitlich befristeten Unterbringungen mit der Option zur Rückkehr zu den leiblichen Eltern und auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen.

Nicht berücksichtigt wurden Angaben eines Jugendamtes, bei dem im Rahmen des Fragebogens die Zahl der auf Dauer angelegten Vollzeitpflegehilfen die Zahl der insgesamt gemeldeten Pflegekinder deutlich übersteigt.

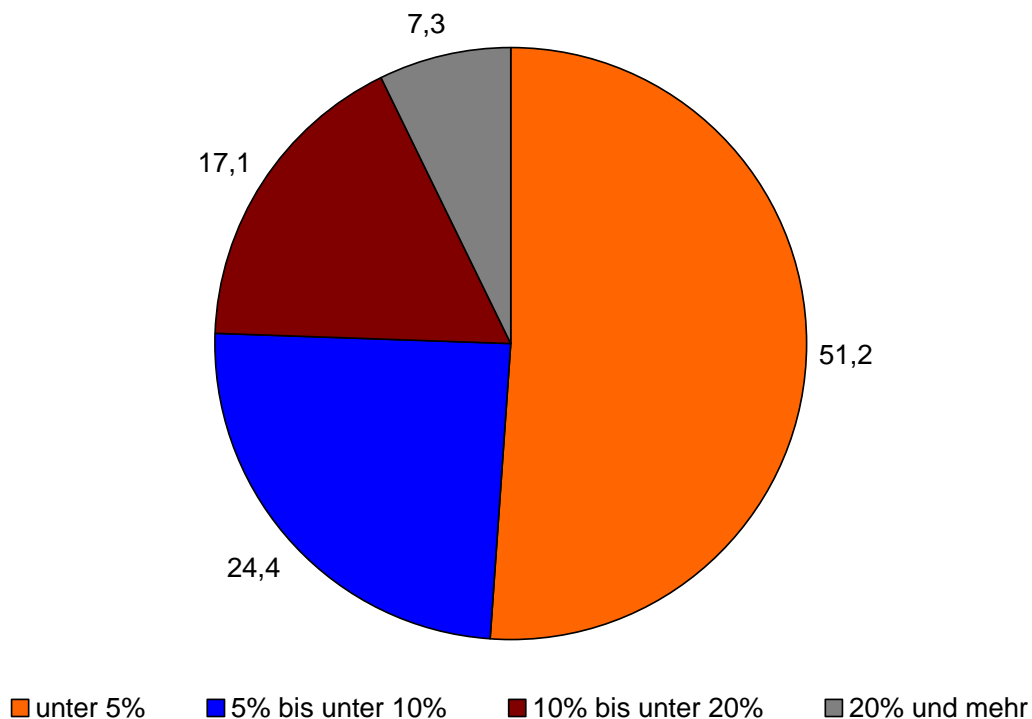
4.3.2 Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 2 SGB VIII

Nach § 33 Satz 2 SGB VIII sind für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Vollzeitpflege zu schaffen und auszubauen. Die

Betreuung dieser Kinder erfolgt im Rheinland in so genannten Erziehungsstellen. Der Anteil der **Unterbringungen in solchen Erziehungsstellen liegt Ende 2007 bei 5,5%**.

Diese 5,5% verdecken allerdings zum Teil erhebliche regionale Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken. So liegt der Anteil der Erziehungsstellen an allen Hilfen gem. § 33 SGB VIII in rund 50% der Jugendämter bei weniger als 5%. In etwa jeder vierten Kommune liegt diese Quote zwischen 5% und unter 10% sowie in rund 17% der Jugendämter bei 10% bis unter 20% und in 7% der Jugendämter bei 20% und mehr (vgl. Abbildung 6).

Abbildung 6: Verteilung des Anteils der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 Satz 2 SGB VIII an allen Vollzeitpflegen für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2007 (in %)*



* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 82 Jugendämtern.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Methodische Hinweise: Für die Befragung der Jugendämter sollten hier alle Fälle nach § 33 Satz 2 SGB VIII angegeben werden. Im Bereich des § 33 SGB VIII werden teilweise die Bezeichnungen bzw. Definitionen unterschiedlich verwendet. Nicht berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang Pflegekinder mit einer seelischen Behinderung, die auf der Grundlage des § 35a SGB VIII bei einer Pflegefamilie leben.

4.3.3 Kurzzeitpflegen

Mit den so genannten „Kurzzeitpflegen“ wurde eine Hilfeform der Vollzeitpflege im Rahmen der Jugendamtsbefragung berücksichtigt, die in den meisten Jugendämtern des Rheinlandes nicht zur Anwendung kommt. Gemeint sind damit Unterbringungen in einer anderen Familie, wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes auf Grund einer Not-

situation ohne erzieherischen Bedarf notwendig ist und eine Regelung nach § 20 SGB VIII (Betreuung im elterlichen Haushalt) nicht möglich ist.

Für das gesamte Rheinland ermittelt die Befragung bei den teilnehmenden Kommunen lediglich 56 dieser Hilfen. Von den 81 Jugendämtern, die Angaben zu dieser Frage machen konnten, ist für **73%** davon auszugehen, dass es in ihrem Zuständigkeitsbereich **keine Fälle dieser Art** gibt (vgl. Tabelle 1). 16% der Kommunen melden 1 oder 2, 7% 3 oder 4 Fälle. Zwischen 5 und 7 Fällen geben noch 4% der Jugendämter an.

Die über die Daten deutlich werdende marginale Bedeutung dieser Unterstützungsform im Spektrum der Vollzeitpflegehilfen gem. § 33 SGB VIII ist ein Hinweis auf die fachliche Profilierung des Pflegekinderwesens. Kurzzeitpflegen ohne einen erzieherischen Bedarf sollten nicht aus dem Etat der Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden. Mitunter werden diese Maßnahmen über die Krankenkassen abgerechnet.

Tabelle 1: Verteilung der Fallzahlen zu den Kurzzeitpflegen (n = 56) im Rahmen des § 33 SGB VIII ohne erzieherischen Bedarf für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2007

	Anzahl der Jugendämter	
	absolut	in %
0 Fälle	59	72,8
1 bis 2 Fälle	13	16,0
3 bis 4 Fälle	6	7,4
5 und mehr Fälle	3	3,7
Insgesamt	81	100

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Methodische Hinweise: Kurzzeitpflege bedeutet eine Unterbringung in einer anderen Familie, wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes auf Grund einer Notsituation ohne erzieherischen Bedarf notwendig ist und eine Regelung nach § 20 SGB VIII (Betreuung im elterlichen Haushalt) nicht möglich ist.

4.3.4 Familiäre Bereitschaftsbetreuungen (FBB-Maßnahmen)

Gefragt wurden die Jugendämter nach der **Zahl der Familiären Bereitschaftsbetreuungen** (FBB-Maßnahmen) im Rahmen der Inobhutnahme von Jugendlichen und vor allem Kindern (§ 42 SGB VIII).

In Bezug auf die familiäre Bereitschaftsbetreuung wird eine **Problematik der Stichtagserhebung** ganz besonders deutlich: mit ihr ist nur eine Momentaufnahme möglich. Die im laufenden Jahre betreuten Fälle werden hierüber nicht erfasst (siehe auch methodische Hinweise). Somit ist davon auszugehen, dass die über die Jugendamtsbefragung erfassten 503 FBB-Maßnahmen gem. § 42 SGB VIII eine Untergrenze darstellen. Hinzugerechnet werden müssten noch die innerhalb des Jahres 2007 abgeschlossenen Maßnahmen sowie „Bereitschaftspflegen“ im Rahmen des § 33 SGB VIII.

Gleichwohl aufgrund der Stichtagserhebung nur ein Teil der Fälle im Rahmen der Befragung der Jugendämter erfasst werden konnte (siehe methodische Hinweise), weisen

die Daten darauf hin, dass bei Kriseninterventionen eine Unterbringung in Familien eher die Ausnahme als die Regel sein dürfte. Das zeigen im Übrigen auch die Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für Nordrhein-Westfalen. Seit 1995 wird etwa jeder zehnte junge Mensch während der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII bei einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht. Knapp 90% der Minderjährigen sind währenddessen in einer stationären Einrichtung sowie unter 5% nach der Krisenintervention in einer betreuten Wohnform untergekommen.¹⁵

Die familiäre Unterbringung als seltener in Anspruch genommene Variante im Rahmen einer Krisenintervention verdeutlicht sich im Rahmen der Jugendamtsbefragung für das Rheinland darin, dass bei immerhin 33 Jugendämtern Ende 2007 keine Kinder im Rahmen einer familiären Bereitschaftsbetreuung gelebt haben. In weiteren 18 Kommunen waren dies nicht mehr als 2. Zusammengenommen entspricht dies einem Anteil von über 60% der Jugendämter (vgl. Tabelle 2). In knapp 23% der Kommunen liegt das Fallzahlenvolumen zwischen 3 und 10, in jeweils weniger als 10% der Jugendämter bei 11 bis 19 bzw. 20 und mehr Fällen.

Tabelle 2: Verteilung der Fallzahlen zu den Maßnahmen (n = 503) im Rahmen der familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB) gem. § 42 SGB VIII für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2007

	Anzahl der Jugendämter	
	absolut	in %
0 bis 2 Fälle	51	61,4
3 bis 10 Fälle	19	22,9
11 bis 19 Fälle	7	8,4
20 und mehr Fälle	6	7,2
Insgesamt	83	100

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Wenn Maßnahmen der familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB-Maßnahmen) durchgeführt werden, variiert die Dauer erheblich. Die von den Jugendämtern gemachten Angaben zur Dauer dieser Form der Krisenintervention liegen **zwischen 5 Tagen** auf der einen und **bis zu 1 Jahr und darüber hinaus** auf der anderen Seite. Im **Durchschnitt** ist aufgrund der von den Jugendämtern gemachten Angaben bei FBB-Maßnahmen von einer Dauer von **90 Tagen** auszugehen. Allerdings ist bei diesem Mittelwert zu berücksichtigen, dass im interkommunalen Vergleich die durchschnittliche Verweildauer in FBB-Maßnahmen erheblichen Schwankungen unterliegt.

Wenn hier Angaben zur durchschnittlichen Dauer von FBB-Maßnahmen dargestellt werden, so sind damit noch keine Aussagen über den Grund für die Beendigung der Krisenintervention gemacht worden. Das heißt, es können über dieses Datum keine Rück-

¹⁵ Die Zahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen hat für Nordrhein-Westfalen insgesamt laut den amtlichen Daten zwischen 1995 und 2007 deutlich von 5.153 auf zuletzt 8.499 zugenommen (+65%). Die Zahl der hierüber erfassten FBB-Maßnahmen ist dabei landesweit laut Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik im gleichen Zeitraum von 620 auf zwischendurch über 1.000 (2006) auf zuletzt 878 gestiegen (+42%).

schlüsse auf z. B. die Rückkehr von vor allem Kindern aus den FBB-Maßnahmen in ihre Herkunftsfamilie gemacht werden. So kann nach Ablauf der FBB-Maßnahme beispielsweise die Unterbringung im Rahmen einer Vollzeitpflegemaßnahme erfolgen. Dabei ist es durchaus möglich, dass die FBB-Maßnahme zu einer zeitlich befristeten oder auch auf Dauer angelegten Vollzeitpflegehilfe wird, ohne dass der/die Minderjährige bei einer anderen Pflegefamilie untergebracht wird.

Methodische Hinweise: Da es sich bei der durchgeführten Jugendamtsbefragung um eine Stichtagserhebung handelt, ist davon auszugehen, dass nur die FBB-Maßnahmen abgebildet werden, die zum Erhebungsstichtag 31.12.2007 noch nicht beendet worden waren. Bei der Erfassung von Maßnahmen der Krisenintervention – wie in diesem Falle die familiäre Bereitschaftsbetreuung – hat das angewandte Erhebungsverfahren der Stichtagserhebung Nachteile. Die tatsächliche quantitative Bedeutung dieser Maßnahmenform kann hierüber nicht erfasst werden, zumal ein großer Teil der Interventionen zwar im Erhebungsjahr durchgeführt wurde, allerdings aufgrund der vergleichsweise kurzen Laufzeiten bereits vor dem Stichtag wieder beendet worden sind.

Bei den Angaben zur durchschnittlichen Dauer von FBB-Maßnahmen konnten Angaben von 45 Jugendämtern ausgewertet werden. Dabei muss aufgrund der Fragestellung im Erhebungsbogen „*Durchschnittliche Verweildauer in Tagen bei Familiärer Bereitschaftsbetreuung zum Stichtag 31.12.2007*“ samt den hierzu gemachten Erläuterungen davon ausgegangen werden, dass bei den Angaben der Jugendämter nur die Maßnahmen berücksichtigt worden sind, die zum Jahresende angedauert haben. Allerdings gibt es Hinweise im Datensatz, die auf eine hiervon abweichende Erhebungspraxis schließen lassen. So haben 6 Jugendämter Angaben zur durchschnittlichen Dauer gemacht – zwischen 20 und 150 Tagen –, gleichwohl zum Erhebungsstichtag keine entsprechenden Maßnahmen angedauert haben. Ob auch noch andere Jugendämter bei der Angabe der durchschnittlichen Dauer nicht nur die am Jahresende laufenden Maßnahmen, sondern sämtliche Maßnahmen berücksichtigt haben, kann vor diesem Hintergrund nicht nur nicht ausgeschlossen werden, sondern scheint sogar angesichts der vorliegenden Ergebnisse wahrscheinlich.

Nicht berücksichtigt wurden bei der Auswertung zur durchschnittlichen Dauer die Jugendämter, die im Fragebogen zu dieser Frage 0 Tage eingetragen haben. Das war dann der Fall, wenn – dem Charakter der Stichtagserhebung entsprechend – in einem Jugendamt zum Erhebungsstichtag keine FBB-Maßnahme durchgeführt wurde.

4.3.5 Verwandtenpflege

Die Verwandtenpflege ist eine in der Fachdebatte bislang weniger beachtete Variante im Pflegekinderwesen. Dies wird sicherlich zu einem Teil auch mit darauf zurückzuführen sein, dass hierzu ganz unterschiedliche Formen des Lebens von Kindern außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern gehören. Differenziert werden kann bei der Verwandtenpflege zwischen

- (a) der formellen Verwandtenpflege als gleichrangige Leistung gem. § 33 SGB VIII im Kanon der Hilfen zur Erziehung,
- (b) der halbformellen Verwandtenpflege und
- (c) der informellen Verwandtenpflege.¹⁶

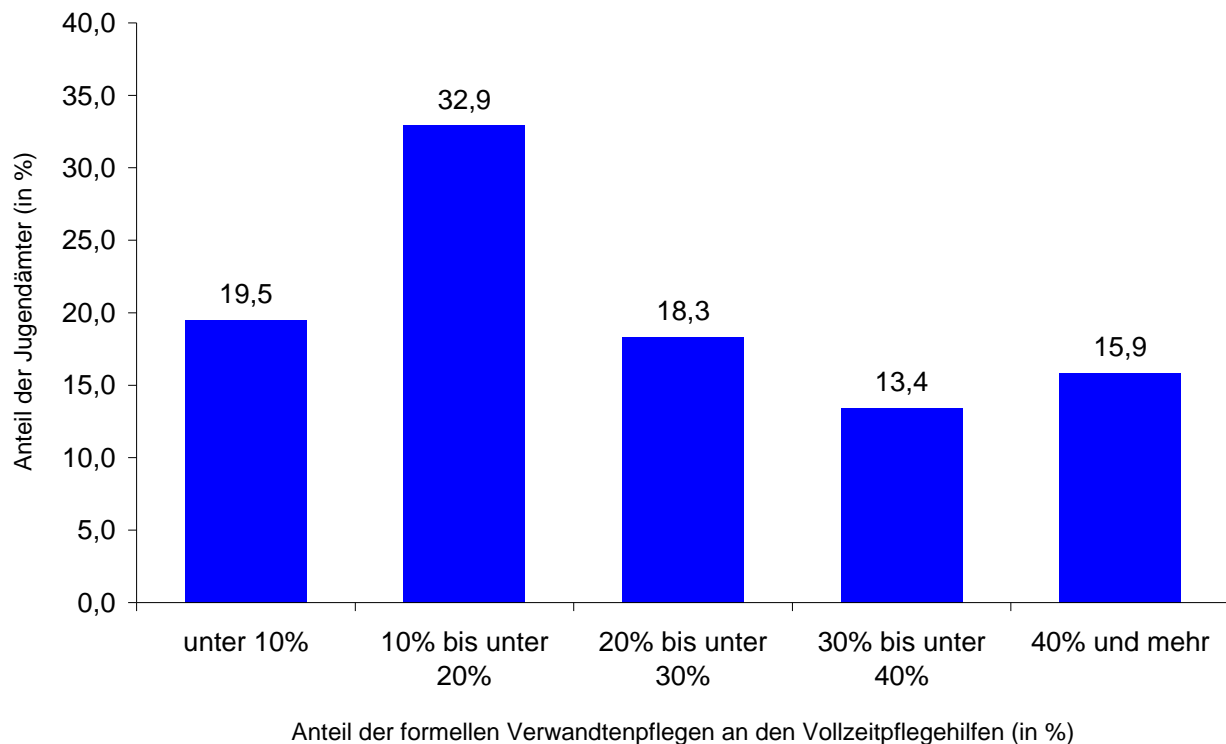
Erfasst wurden im Rahmen der Jugendamtsbefragung die Fallzahlen der Verwandtenpflege mit und ohne einen erzieherischen Bedarf. Unterschieden werden kann somit zwischen der formellen Verwandtenpflege und der nicht formellen Verwandtenpflege. Hier wird allerdings nicht weiter differenziert zwischen der halbformellen und der informellen Verwandtenpflege.

Für das gesamte Rheinland sind 23% der Pflegekinder bei Verwandten im Rahmen einer erzieherischen Hilfe gem. § 33 SGB VIII, also mit einem erzieherischen Bedarf, untergebracht. Sie befinden sich damit in einer so genannten „formellen Verwandtenpflege“. Differenziert man dieses Ergebnis nach Jugendämtern, so wird die mitunter unterschiedliche quantitative Bedeutung der Verwandtenpflege in den örtlichen Pflegekinderwesensystemen deutlich. In etwa jedem dritten Jugendamt leben zwischen 10% und 20% der Pflegekinder im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII bei Verwandten (vgl. Abbildung 7). In knapp 20% der Kommunen liegt dieser Wert unter 10%, wobei lediglich 2 Jugendämter im Rahmen der Befragung angegeben haben, dass zum Zeitpunkt der Befragung keine formelle Verwandtenpflege bestanden hat.

Bei rund 18% der an der Befragung teilnehmenden Jugendämter liegt der Anteil der formellen Verwandtenpflege mit einem erzieherischen Bedarf an allen Hilfen gem. § 33 SGB VIII zwischen 20% und 30%, für etwa 13% der Kommunen wird eine Quote von 30% bis unter 40% sowie für nicht ganz 16% sogar von 40% und mehr ausgewiesen. Hiermit wird eine beachtliche Heterogenität hinsichtlich der quantitativen Bedeutung der Verwandtenpflege im örtlichen Pflegekinderwesen als Ausdruck unterschiedlicher ‚Fremdplatzierungsphilosophien‘ deutlich.

¹⁶ Vgl. zu dieser Unterscheidung auch Blandow, J./Walter, M.: Die Renaissance der Verwandtenpflege? Das Pflegekinderwesen im System erzieherischer Hilfen, in: Th. Rauschenbach, M. Schilling (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfereport 1. Analysen, Befunde und Perspektiven, Münster 2001, S. 117-139.

Abbildung 7: Verteilung des Anteils von formellen Verwandtenpflegen an allen Vollzeitpflegen für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2007 (in %)*



* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 82 Jugendämtern.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Methodische Hinweise: Der über die Jugendamtsbefragung für das Rheinland ermittelte Anteil von Verwandtenpflegen an allen Pflegeverhältnissen (mit einem erzieherischen Bedarf) liegt mit 23% geringfügig höher als der über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik ausgewiesene Wert für Nordrhein-Westfalen. Zum Stichtag 31.12.2005 wurden 18% der Hilfen gem. § 33 SGB VIII als Verwandtenpflegen erfasst. Diese in der amtlichen Statistik etwas geringere Quote könnte auf die unterschiedlichen Erfassungszeitpunkte zurückzuführen sein. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Wert der amtlichen Statistik sich auf Nordrhein-Westfalen insgesamt bezieht, die Befragungsergebnisse sich hingegen auf den Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamtes Rheinland.

Im Vergleich zur formellen Verwandtenpflege muss, ungeachtet aller auch hierfür zweifelsohne vorhandenen Erkenntnislücken, das Wissen über **nicht formelle Verwandtenpflegeverhältnisse** als rudimentär bezeichnet werden.¹⁷ Umso bedeutender ist somit bei allen methodischen Schwierigkeiten die Abfrage dieses Merkmals im Rahmen der vorliegenden Jugendamtsbefragung.

Die Ergebnisse verdeutlichen bereits auf den ersten Blick das Erkenntnisdefizit örtlicher Pflegekinderdienste bezogen auf diese Lebenskonstellation von jungen Menschen. Zum

¹⁷ Vgl. Walter, M.: Kinder mit Lebensorten außerhalb des Elternhauses. Eine Analyse des Mikrozensus 1991, 1995, 2000, in: Th. Rauschenbach, M. Schilling (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfereport 2. Analysen, Befunde und Perspektiven, Weinheim u. München 2005, S. 143-156.

einen haben überhaupt nur 76 Jugendämter Angaben zu dieser Frage gemacht – damit ist das mit eine der Fragen, die von den Kommunen am häufigsten nicht beantwortet worden sind – und zum anderen haben von diesen 76 Jugendämtern 53 angegeben, dass es zumindest ihrer Kenntnis nach keine Kinder bzw. Jugendlichen vor Ort gibt, die außerhalb der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nicht mehr bei ihren Eltern, sondern bei Verwandten leben.

Für die verbleibenden 23 der 76 Jugendämter werden im Rahmen der Befragung insgesamt 219 Verwandtenpflegen ohne einen erzieherischen Bedarf angegeben.

Innerhalb dieser 23 Jugendämter variiert die Anzahl der Fälle zwischen unter 5 auf der einen sowie 29 bzw. 70 auf der anderen Seite. Setzt man die Zahl der nicht formellen Verwandtenpflegen ins Verhältnis zur formellen Verwandtenpflegen im Rahmen des § 33 SGB VIII, so bestätigen sich für diese Gruppe von Kommunen die erheblichen Unterschiede bei den nicht formellen Verwandtenpflegen (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Verteilung der Fallzahlen zur nicht formellen Verwandtenpflege für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2007 (Auf 1 nicht formelle Verwandtenpflege kommen ... Fälle im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII)¹

	Anzahl der Jugendämter	
	absolut	in % ²
unter 1 Fall	10	43
1 bis unter 5 Fälle	6	26
5 Fälle und mehr	7	30
Insgesamt	23	100

Lesebeispiel: In 6 Jugendämtern kommen auf eine nicht formelle Verwandtenpflege 1 bis unter 5 Fälle von Vollzeitpflegehilfen gem. § 33 SGB VIII.

1 Von den 76 zu der Frage nach den nicht formellen Verwandtenpflegen antwortenden Jugendämtern haben 53 angegeben, dass keine Fälle von Verwandtenpflege ohne einen erzieherischen Bedarf bekannt seien.

2 Bei den hier ausgewerteten Angaben für 23 Jugendämter ist die Darstellung der prozentualen Verteilung nur eingeschränkt aussagekräftig. Aufgrund von Rundungsungenauigkeiten ergeben die Prozentangaben in der Summe nicht 100%.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

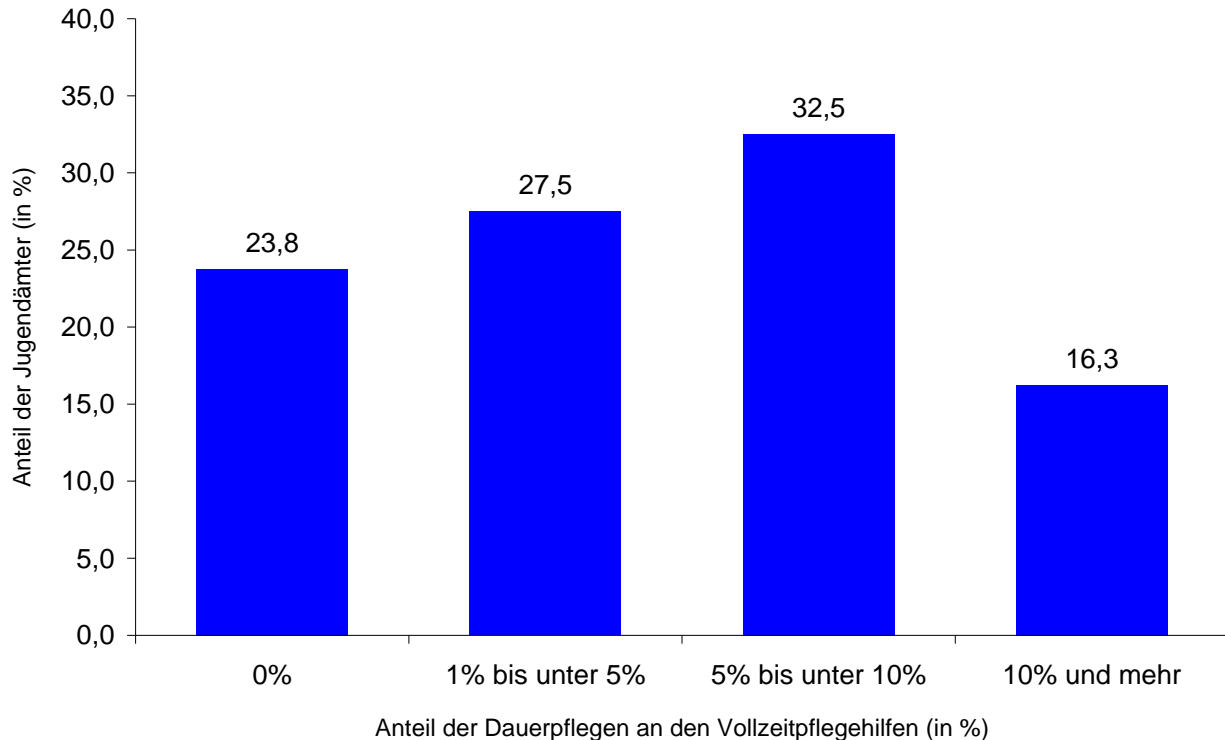
Methodische Hinweise: Bei der Verwandtenpflege unterscheiden Blandow/Walter (2001) (a) die formelle Verwandtenpflege als gleichrangige Leistung gem. § 33 SGB VIII im Kanon der Hilfen zur Erziehung von (b) der halbformellen und (c) der informellen Verwandtenpflege.¹⁸ Erfasst wurden im Rahmen der Jugendamtsbefragung sowohl die Fallzahlen der Verwandtenpflegen mit als auch die ohne einen erzieherischen Bedarf. Unterschieden wird an dieser Stelle in Anlehnung an Blandow/Walter (2001) zwischen der formellen Verwandtenpflege auf der einen sowie der nicht formellen Verwandtenpflege auf der anderen Seite. Zu letztgenannter Kategorie werden die halbformellen und die informellen Formen gezählt.

¹⁸ Vgl. zu dieser Unterscheidung auch Blandow, J./Walter, M.: Die Renaissance der Verwandtenpflege? Das Pflegekinderwesen im System erzieherischer Hilfen, in: Th. Rauschenbach/M. Schilling (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfereport 1. Analysen, Befunde und Perspektiven, Münster 2001, S. 117-139.

4.3.6 Überführung in Maßnahmen nach §§ 33/41 SGB VIII

Bei knapp 5% der Vollzeitpflegehilfen stand zum Ende des Jahres 2007 eine Fortführung der Maßnahme über das 18. Lebensjahr hinaus an. Gemeldet haben die 80 zu dieser Frage auskunftgebenden Jugendämter 313 Fälle. Der Anteil variiert je Jugendamt zwischen 0% – immerhin fast jede vierte Kommune weist dieses Ergebnis aus – und einer Kommune mit 20% (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 8: Verteilung der Überführungen in Maßnahmen nach §§ 33/41 SGB VIII an allen Vollzeitpflegehilfen für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2007 (in %)



* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 80 Jugendämtern.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Neben den knapp 24% der Jugendämter, in denen zum Jahresende 2007 keine Überführung in eine Hilfe gem. § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) vorgesehen waren, liegt der Anteil in weiteren nicht ganz 28% der Kommunen bei 1% bis unter 5%. In jedem dritten Jugendamt liegt diese Quote bei 5% und unter 10% sowie in 16% der Jugendämter der Anteil bei 10% und mehr.

Methodische Hinweise: Die Abfrage von Vollzeitpflegehilfen, die im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige bei der Pflegefamilie weitergeführt werden, gibt keine Auskunft darüber, wie viele „Pflegekinder“ nach Erreichen des 18. Lebensjahres ohne die Fortführung einer Hilfe zur Erziehung weiter bei der Pflegefamilie leben.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das für die Jugendamtsbefragung angewandte Verfahren der Stichtagserhebung nur eingeschränkt dazu in der Lage ist, die

Weiterführung von Vollzeitpflegemaßnahmen als Hilfen für junge Volljährige zuverlässig zu erfassen. So fehlen in diesem Fall die Überführungen des laufenden Jahres 2007.

4.3.7 Wechsel der Zuständigkeiten gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII

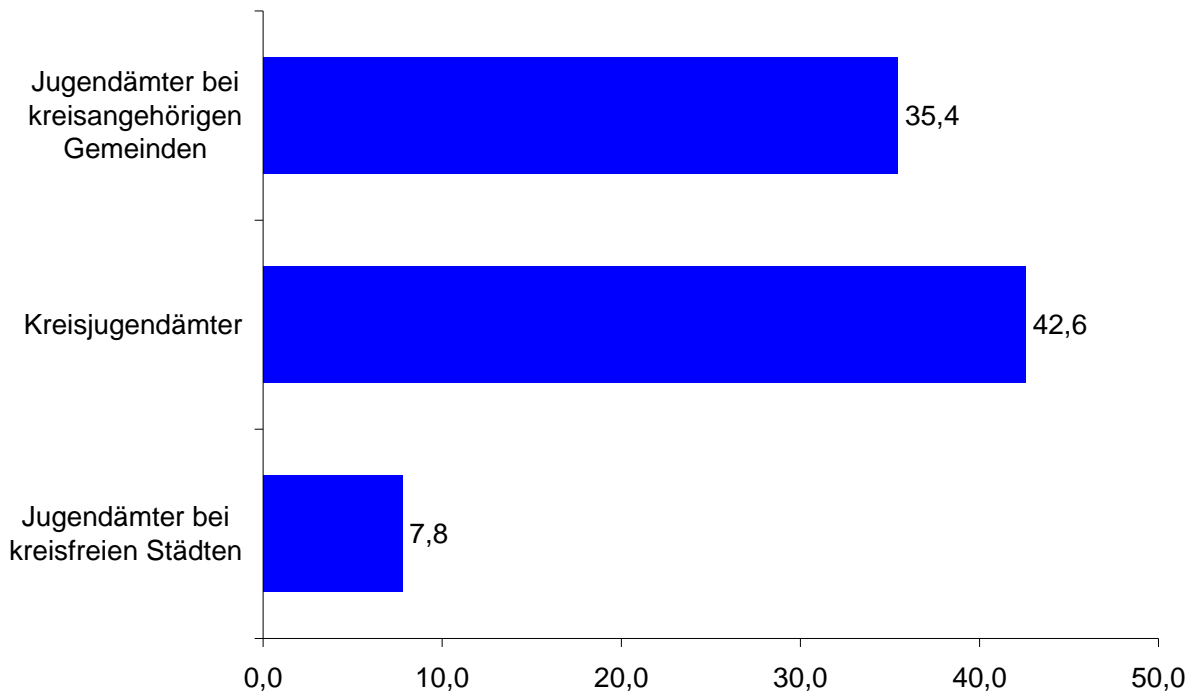
Nahezu jede vierte erfasste Vollzeitpflege ist von den Regelungen zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII betroffen. Ein wichtiges Datum der Jugendamtsbefragung ist das zu Vollzeitpflegehilfen, bei denen im Rahmen der Regelungen des § 86 Absatz 6 SGB VIII die Zuständigkeit des örtlichen Trägers im Fallverlauf gewechselt hat. Diese Fälle stellen für Pflegekinderdienste der fallübernehmenden Jugendämter eine zusätzliche Arbeitsbelastung dar und können nach Einschätzung des Landesjugendamtes mitunter zu Irritationen und Verärgerungen zwischen Jugendämtern, aber auch zwischen Pflegepersonen und Jugendbehörden führen.¹⁹ Einen wichtigen Anhaltspunkt für das Ausmaß dieser Belastungen liefern die Daten der durchgeführten Jugendamtsbefragung. Für einzelne Kommunen ist durch diese Erhebung erstmalig bewusst und zudem empirisch belegt worden, in welchem Umfang aufgrund der Regelungen zum Zuständigkeitswechsel zusätzliche Belastungen für die Pflegekinderdienste entstehen.

Die Ergebnisse zur Anzahl der Fallverläufe mit einem Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII werden sicherlich einige Ungenauigkeiten beinhalten (siehe methodische Hinweise). Allein aufgrund der von den Jugendämtern gemeldeten Ergebnisse muss davon ausgegangen werden, dass rund **23%** der Vollzeitpflegemaßnahmen **von Zuständigkeitswechseln betroffen** sind.

Von diesen wiederum werden mehr als die Hälfte von Jugendämtern bei kreisangehörigen Gemeinden bearbeitet, etwa jede dritte dieser Maßnahmen von Kreisjugendämtern sowie lediglich etwas mehr als jede sechste von Jugendämtern kreisfreier Städte (vgl. Abbildung 9). Die Belastungen der Kreisjugendämter, aber auch der Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden sind also hier erheblich höher als die der kreisfreien Städte. Während nicht einmal 8% aller Fälle bei kreisfreien Städten von den Regelungen des § 86 Absatz 6 SGB VIII betroffen sind, sind es bei den Jugendämtern kreisangehöriger Gemeinden 35% sowie bei den Kreisjugendämtern sogar fast 43% der Fälle im Rahmen der Vollzeitpflegemaßnahmen.

¹⁹ Das Landesjugendamt Rheinland hat hierzu eine Arbeitshilfe im April 2008 veröffentlicht (vgl. Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 86 Absatz 6 SGB VIII, Köln 2008; <http://www.lvr.de/jugend/fachthemen/erziehungshilfe/arbeitshilfen.htm>).

Abbildung 9: Höhe des Anteils von Vollzeitpflegefällen, die vom § 86 Absatz 6 SGB VIII betroffen sind, an allen Fremdunterbringungsmaßnahmen in Pflegefamilien nach Jugendamtstypen im Rheinland am 31.12.2007 (in %)*



Anteil (in %) der Vollzeitpflegemaßnahmen, die von Regelungen des § 86 Absatz 6 SGB VIII betroffen sind

* Berechnungsgrundlage sind bezogen auf das Rheinland insgesamt 7.245 Vollzeitpflegefälle gem. § 33 SGB VIII sowie 1.687 Pflegeverhältnisse, die dabei von den Regelungen des § 86 Absatz 6 SGB VIII betroffen sind.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Methodische Hinweise: Abgefragt werden sollten die Vollzeitpflegefälle, bei denen gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII die Zuständigkeit für den jungen Menschen von einem Jugendamt A zu einem anderen Jugendamt B gewechselt hat, weil der junge Mensch bereits zwei Jahre bei einer Pflegeperson im Jugendamt B gelebt hat. Angesichts der zahlreichen Fragen und Unsicherheiten zur Auslegung und Anwendung des § 86 Absatz 6 SGB VIII²⁰ musste davon ausgegangen werden, dass eine gesonderte Abfrage dieser Fallkonstellationen bei den Jugendämtern zu Erfassungsungenauigkeiten führen wird. Die Erhebungsergebnisse scheinen dies zumindest teilweise zu bestätigen.

Im Erhebungsbogen werden zudem keine näheren Angaben dazu gemacht, welches Jugendamt die Maßnahme melden sollte. Somit muss auch angesichts dessen von einer uneinheitlichen Erfassungspraxis bei den Jugendämtern ausgegangen werden. Es besteht somit die Möglichkeit, dass sowohl das abgebende wie auch das aufnehmende Jugendamt die Fälle gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII angegeben hat. Entsprechende Er-

²⁰ Das Landesjugendamt Rheinland hat hierzu eine Arbeitshilfe im April 2008 veröffentlicht (vgl. Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 86 Absatz 6 SGB VIII, Köln 2008; <http://www.lvr.de/jugend/fachthemen/erziehungshilfe/arbeitshilfen.htm>).

fahrungen liegen nicht zuletzt auch aus der Erhebungspraxis zur amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vor, gleichwohl für diese Datenquelle das Meldeverfahren im Falle von Fällen gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII geregelt ist.²¹

4.4 Organisations- und Zuständigkeitsfragen

4.4.1 Organisation des Pflegekinderdienstes – öffentliche und freie Träger

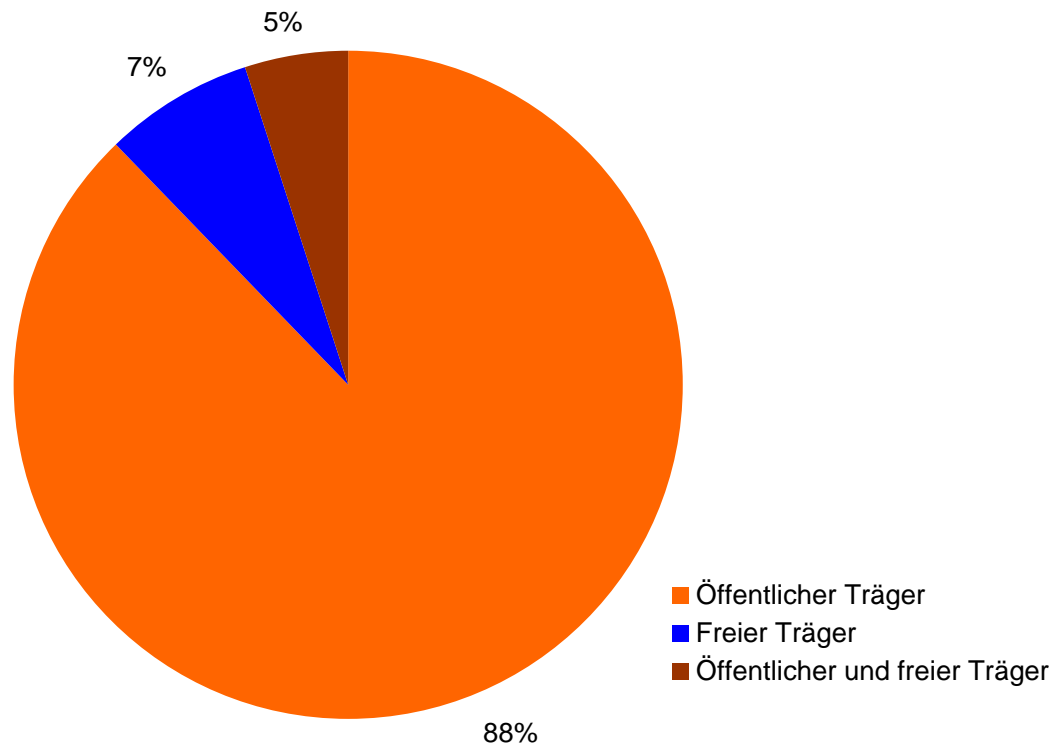
Die Organisation des Pflegekinderdienstes ist in der Regel allein Sache des öffentlichen Trägers. **Bei 88% der befragten Jugendämter wird der Pflegekinderdienst in öffentlicher Trägerschaft durchgeführt**, bei 7% der Kommunen liegt die Durchführung allein bei einem freien, bei 5% der Kommunen sowohl beim öffentlichen als auch bei einem freien Träger (vgl. Abbildung 10). Deutlich wird damit, dass die Organisation eines Pflegekinderdienstes allein in freier Trägerschaft, zumindest bezogen auf das Rheinland, eine lokale Besonderheit im Pflegekinderwesen darstellt.

Zieht man Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe hinzu, so scheint auch über das Rheinland und Nordrhein-Westfalen hinaus, der Pflegekinderdienst nur in Ausnahmefällen keine Aufgabe des öffentlichen Trägers zu sein. Von den bundesweit 1.350 Beschäftigten, die Ende 2006 überwiegend im so genannten Arbeitsbereich „Pflegekinderwesen, Familienpflege“ erfasst wurden, waren 95% bei einem öffentlichen Träger – in der Regel das Jugendamt – und lediglich 5% bei einem freien Träger tätig.²²

²¹ Vgl. Rauschenbach, Th./Schilling, M.: Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik. Band 1, Neuwied u.a. 1997, S. 100f.

²² Vgl. Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder). Revidierte Ergebnisse 31.12.2006, Wiesbaden 2008 (www.destatis.de >> Publikationen >> Publikationsservice).

Abbildung 10: Organisation des Pflegekinderdienstes nach Trägern im Rheinland am 31.12.2007 (in %)



* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 81 Jugendämtern.

Quelle: Jugendamtsbefragung des Landesjugendamtes Rheinland

Die wenigen freien Träger die sich in dieser Hinsicht im Rheinland engagieren sind, sofern die Jugendämter hierzu Angaben gemacht haben, lokale Untergliederungen der Diakonie, der Caritas sowie des Sozialdienstes katholischer Frauen, des Sozialdienstes katholischer Frauen und Männer als Fachverbände im Caritasverband und der Kinderschutzbund.

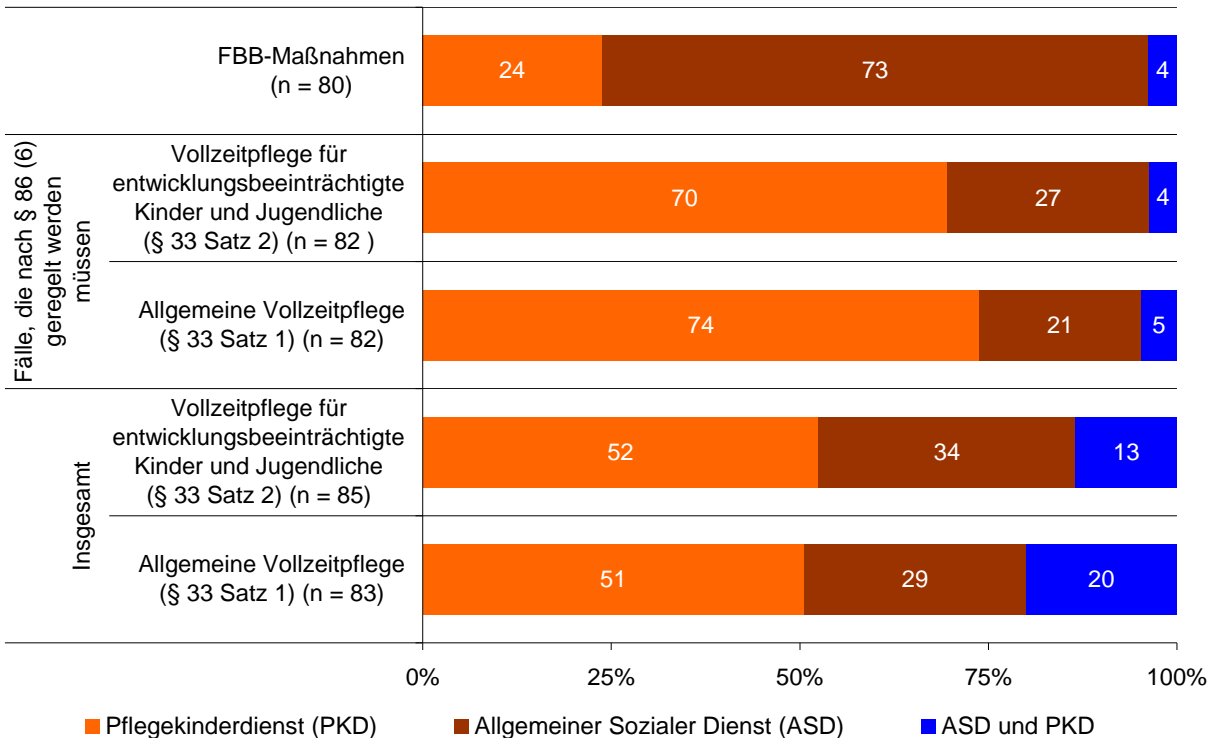
4.4.2 Zuständigkeit für die Organisation und Begleitung von Vollzeitpflegehilfen

Die Zuständigkeit für die Organisation und Begleitung von Vollzeitpflegehilfen liegt in der Mehrzahl der Jugendämter beim Pflegekinderdienst (PKD). Geht man zunächst von der allgemeinen Vollzeitpflege aus, so ist in **51%** der befragten Jugendämter ausschließlich der PKD für Vollzeitpflegemaßnahmen zuständig (vgl. Abbildung 11). Bei **20%** der Jugendämter kann die Zuständigkeit für Hilfen gem. **§ 33 Satz 1 SGB VIII** neben dem PKD auch beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) liegen, sowie in **29%** aller Jugendämter allein der ASD für die Vollzeitpflegehilfen zuständig ist.

Die Verteilung der Zuständigkeiten für Vollzeitpflegefälle bei entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen gem. **§ 33 Satz 2 SGB VIII** weichen nur geringfügig von der allgemeinen Vollzeitpflege ab. Auffällig ist, dass im Vergleich zur allgemeinen Vollzeitpflege eine gemischte Zuständigkeit einen geringeren, die ausschließliche Fallverantwortung beim ASD einen höheren Anteil hat.

Sofern es sich um Vollzeitpflegefälle handelt, bei denen die örtliche Zuständigkeit im Sinne des **§ 86 Absatz 6 SGB VIII** wechselt, ist der PKD bei 74% bzw. 70% der befragten Jugendämter fallzuständig (vgl. Abbildung 11). Abhängig davon, ob es sich um eine allgemeine Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII) oder um eine Vollzeitpflege für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (§ 33 Satz 2 SGB VIII) handelt, ist der ASD bei 21% bzw. 27% der Jugendämter allein fallzuständig. Der Anteil von Kommunen mit einer Doppelzuständigkeit liegt bei jeweils nicht mehr als 5%.

Abbildung 11: Zuständigkeiten im Jugendamt für Vollzeitpflegehilfen im Rheinland am 31.12.2007 (in %)*



* Den Ergebnissen zu den Zuständigkeiten für Maßnahmen der Vollzeitpflege in den Jugendämtern liegen jeweils die Angaben von bis zu 85 Jugendämtern zugrunde. Die genaue Anzahl der mit im Rahmen der Auswertungen berücksichtigten Jugendämter wird in der Abbildung jeweils mit dem Wert „n =“ angegeben.

Quelle: Jugendamtsbefragung des Landesjugendamtes Rheinland

Für Fälle im Rahmen der **Familiären Bereitschaftsbetreuung** ist, anders als bei den Vollzeitpflegemaßnahmen gem. § 33 SGB VIII, mit 73% bei nahezu drei von vier befragten Jugendämtern der ASD zuständig. Lediglich 24% der Jugendämter haben eine „PKD-Zuständigkeit“ sowie gerade einmal 4% eine Doppelzuständigkeit (vgl. Abbildung 11).

Methodische Hinweise: Bei den Ergebnissen zu den Organisations- und Zuständigkeitsfragen ist zu berücksichtigen, dass der Abfrageterminus der „Zuständigkeit“ nicht näher erläutert worden ist.

Mit der hier vorgenommenen Unterscheidung von ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) und PKD (Pflegekinderdienst) bezogen auf die Zuständigkeiten für Vollzeitpflegemaß-

nahmen kann nicht sichtbar gemacht werden, wenn im Rahmen eines ASDs eine Spezialisierung von einzelnen Kollegen/-innen für Vollzeitpflegefälle vorliegt.

Sofern die Jugendämter angegeben haben, dass sowohl der ASD als auch der PKD zuständig für Vollzeitpflegen sind, kann dies bedeuten, dass in diesen Kommunen keine einheitliche Zuständigkeit der Fallführung geregelt ist bzw. praktiziert wird. Es kann allerdings auch darauf hinweisen, dass in Jugendämtern für Vollzeitpflegehilfen eine doppelte Zuständigkeit – beim ASD und PKD – vorgesehen ist.

Gefragt wurde nach der Fallzuständigkeit. Die Zuständigkeit für einen Fall ist allerdings nicht für alle Jugendämter gleichzusetzen mit der Arbeits- und Fallbelastung. So ist beispielsweise aus Jugendämtern im Rheinland bekannt, dass die Fallzuständigkeit beim ASD liegt, die Falldurchführung jedoch vom PKD geleistet wird. Mitunter unterscheiden hier Jugendämter zwischen „Zuständigkeit“ und „Federführung“. Benutzt werden ferner auch die Termini „Fallführung“, „Verantwortung für Erstellung eines Hilfeplanes“ etc.

Es sind neben ASD und PKD keine Zuständigkeiten von weiteren Diensten für Vollzeitpflegemaßnahmen abgefragt worden. So gibt es vereinzelt weitere Dienste wie zum Beispiel einen Pflegeelterndienst. Es ist zwar – um bei diesem Beispiel zu bleiben – davon auszugehen, dass in diesem Fall bei der Beantwortung der Fragen nach den Zuständigkeiten die Kategorie Pflegekinderdienst (PKD) angegeben worden ist, ob dies jedoch auch bei anderen Organisationsstrukturen ähnlich gut möglich ist, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

4.4.3 Pflegeverträge

Von 83 Jugendämtern, die zu der Frage nach den **Pflegeverträgen** Angaben gemacht haben, geben 19 an, einen Pflegevertrag abzuschließen. Das entspricht einem Anteil von 23%.²³ **Das heißt umgekehrt: In 77% der Jugendämter oder auch in drei von vier Kommunen kommen keine standardisierten schriftlichen Pflegeverträge zum Einsatz** (vgl. Abbildung 12). Größere Kommunen, insbesondere kreisfreie Städte sind dabei besser aufgestellt als kleinere Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden.

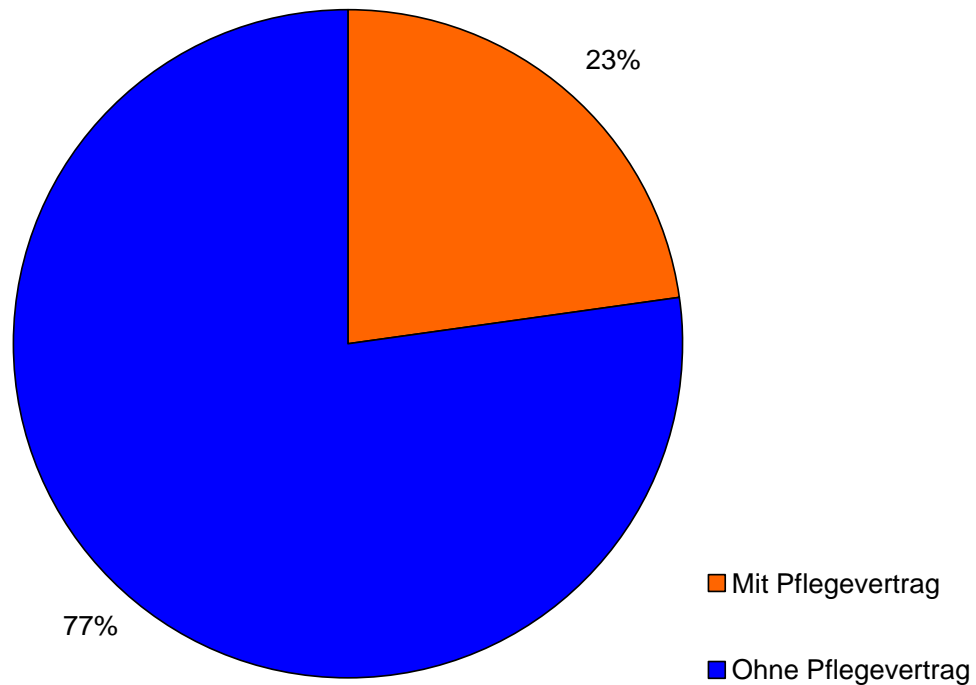
Bereits im Jahre 2005 hat das Landesjugendamt Rheinland im Rahmen der „Arbeitshilfe und Empfehlung zur Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses im Pflegekinderwesen“²⁴ darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, Pflegeverträge abzuschließen. Häufig entstehen gerade dann Schwierigkeiten, wenn es um Sachverhalte geht, die eindeutig im Pflegevertrag festgelegt werden könnten. Für das Landesjugendamt stellt sich daher die Frage, warum so wenige Pflegeverträge abgeschlossen werden. Sind es – so ist zu fragen – die Jugendämter oder die Pflegefamilien, die sich vertraglich nicht festlegen möchten?

²³ Zum Teil sind diese Musterpflegeverträge seitens der Jugendämter dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellt worden.

²⁴ <http://www.lvr.de/jugend/fachthemen/erziehungshilfe/arbeitshilfe13012005.pdf>

Methodische Hinweise: Einige Jugendämter haben ihre Pflegeverträge zusammen mit dem Erhebungsbogen dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellt. Eine systematische Auswertung dieser Materialien fließt an dieser Stelle nicht mit ein. Berücksichtigt wird lediglich die Tatsache, ob eine Pflegevereinbarung für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes vorgelegen hat oder nicht. Eine Bewertung der Qualität dieses Vertrages geht damit an dieser Stelle nicht einher.

Abbildung 12: Jugendämter mit und ohne Pflegeverträge im Rheinland am 31.12.2007 (in %)*



* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 82 Jugendämtern.
Quelle: Jugendamtsbefragung des Landesjugendamtes Rheinland

5. Erwartungen an das Landesjugendamt

Im Folgenden werden unkommentiert die an das Landesjugendamt herangetragenen Fragestellungen und Erwartungen aufgeführt.

- **Fallzahlen/ Personalschlüssel**

Mehrfach wurde nachgefragt, warum keine Erhebung zur Fallzahlsituation vorgenommen wurde und warum seitens des LVR keine verbindliche Richtlinien zur Fallzahlenbemessung im PKD herausgegeben werden.

Neben dem Personalschlüssel sollten Mindeststandards entwickelt werden.

- Anzahl der Pflegekinder pro Fachkraft
- Stundenzahl/pro Woche/pro Monat/pro Jahr für die Betreuung.

Es wird um eine Analyse gebeten, ob ein Zusammenhang zwischen dem Fallzahlenvolumen und der Trägerschaft (öffentlich/frei) besteht.

- **Aufgabenbeschreibung im Pflegekinderdienst**

Es wurde darüber berichtet, dass häufig Zusatzaufgaben zu erledigen sind bzw. Vermischungen zwischen den einzelnen Aufgabengebieten und Maßnahmen wie z.B. Erziehungsstellen, FBB, Adoptionen, Tagespflege, Verwandtenpflege erfolgen. Wo liegen bzw. wo sollten die Schwerpunkte der Arbeit im Pflegekinderdienst liegen?

- **Vernetzung regional/örtlich und überörtlich**

Bei den Fragen nach der Fallführung ist zu hinterfragen, welche Rückschlüsse auf die Vernetzung von ASD und PKD möglich sind?

Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuordnung zum ASD und/oder PKD?

Welche Modelle der Zusammenarbeit und Abgrenzung zwischen ASD und PKD zeigen sich?

Gibt es einen Zusammenhang zwischen Fallzahlenhöhe und Fallzuständigkeit?

- **Darstellung der Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Hilfe²⁵**

Wie viele Abbrüche von Pflegeverhältnissen im Jugendalter gibt es?

- **Weiterbildungsangebote**

Es zeigt sich ein großer Bedarf an Weiterbildungsangeboten.

Als Themen wurden genannt:

Biographiearbeit mit den Pflegekindern und den Pflegeeltern

Pubertät und Besonderheiten/Erfordernisse in der Arbeit dieser Lebensphase

Wenn Pflegekinder volljährig werden, was dann? Beratung zu gesetzlichen Grundlagen nach § 41 SGB VIII.

Wann ist die Vollzeitpflege die richtige Hilfe für das Kind?

²⁵ Der Grund für die Beendigung von Hilfen wird über die amtliche Statistik erfasst.

Besuchskontaktregelungen mit den Schwerpunkten Stabilisierung/Destabilisierung des Kindes

- **Vermittlung von Geschwisterkindern**

(getrennt oder zusammen)

- **Inobhutnahme von Kleinkindern in FBB**

Verweildauer und Perspektivplanung

- **Unterstützung der Qualitätssicherung im Pflegekinderwesen**

Unterstützung der Qualitätssicherung (z.B. Rahmenkonzeptionen, Empfehlungen, Arbeitshilfen)

- **Ambulante Hilfen**

Wie viele Kinder erhalten zusätzliche ambulante Hilfen?

Wie sieht die finanzielle Regelung bei Kindern mit erzieherischem Förderbedarf aus ?

- **Erhöhter Erziehungsbeitrag**

Für wie viele Pflegekinder wird erhöhter Erziehungsbeitrag bezahlt.

- **Anzahl der Besuchskontakte**

Häufigkeit und zeitlicher Abstand.

6. Ausblick

Die Ergebnisse und Informationen dieser Erhebung zeigen deutlich, wie wichtig und aufschlussreich es ist, eine differenzierte und zielgerichtete Basisdokumentation durchzuführen. Die hohe Beteiligung spricht für die Akzeptanz und den großen Bedarf an entsprechenden Informationen. So sind die vorliegenden Zahlen auch unstrittig repräsentativ.

Es konnten hiermit Annahmen belegt aber auch widerlegt werden und Erkenntnisse für die weitere Qualifizierung und den Ausbau der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewonnen werden.

Die nun vorliegenden Daten stellen eine Basis für regelmäßig aktualisierte und wiederholte Erhebungen dar. Sowohl für die Jugendämter wie auch für das Landesjugendamt Rheinland war der zusätzliche Arbeitsaufwand nicht unerheblich und ist nicht jährlich leistbar. Daher ist angedacht, im Jahre 2010 die nächste Erhebung vorzunehmen.

Nur so kann der Wandel im Pflegekinderwesen auf der Basis von qualifizierten, aktuellen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnissen weiterentwickelt werden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit im Pflegekinderwesen, was sowohl aus fachlicher wie auch aus wirtschaftlicher Sicht erforderlich ist.

7. Anlagen

Anlage 1: Anschreiben zur Umfrage zu Hilfen gem. § 33 SGB VIII

An
alle Jugendämter im Rheinland
und
zur Information an
die Spitzenverbände im Rheinland

12.11.2007
41.21

Frau Hugot
Tel.: (02 21) 8 09- 6765
Fax: (02 21) 82 84- 1448
ursula.hugot@lvr.de

Umfrage zu § 33 SGB VIII Erhebung qualitativ und quantitativ aussagefähiger Daten

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Ausgestaltung, die Modernisierung und Verbesserung der Qualitätsstandards der zunehmend an Bedeutung gewinnenden Hilfeart „Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII“ bedarf es aussagefähiger und aktueller Daten.

Die am häufigsten an uns gerichteten Fragen und Problemaufrisse aus dem Kreise der Jugendämter sind in dem beigefügten Erhebungsbogen erfasst. Die Kommunalen Spitzenverbände haben diesem Fragebogen zugestimmt.

Die Auswertung ermöglicht einen qualifizierten und nachvollziehbaren umfassenden Überblick über die tatsächliche Praxis. Auf dieser Basis können Entwicklungen und Tendenzen erkannt und gesteuert werden.

Mit dieser Erhebung soll ein erster Einstieg gefunden werden, um aktuelle Basisinformationen für den Modernisierungsprozess im Pflegekinderwesen im Rheinland zu erhalten. Leider konnten wir nicht alle brennenden Fragen in diesen ersten Erhebungsbogen aufnehmen, wir hoffen aber, einen Impuls in die richtige Richtung zu setzen.

Damit der Arbeitsaufwand für alle Beteiligten im angemessenen Rahmen bleibt, haben wir uns bemüht, den Fragebogen klar und übersichtlich zu gestalten, die Fragen so zu formulieren, dass nur eine reine Zahlenangabe oder ein Ankreuzen erforderlich wird.

Wir senden Ihnen schon jetzt die Anfrage und den Erhebungsbogen, damit Sie ggf. bei der Erstellung Ihrer internen Jahresstatistik diese Fragestellungen mit berücksichtigen und den zeitlichen Mehraufwand einplanen können.

Bitte senden Sie die Antworten bis zum 15.02.2008 per Fax oder per Email direkt an Frau Hugot. -Nähere Angaben finden Sie im Briefkopf -.

Gerne nehmen wir auch Anregungen oder weitere Fragestellungen in der Zukunft mit auf. Die abgefragten Daten sollen, wie gesagt, Ihre Fragen beantworten.

Die Auswertung dieser Umfrage wird mit gleichem Verteiler zur Verfügung gestellt.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und hoffen auf eine ebenso hohe Rücklaufquote wie bei der Sondererhebung zur HzE Statistik (98%), wofür ich mich an dieser Stelle nochmals bei Ihnen ausdrücklich bedanken möchte.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Mertens

Anlage 2: Fragebogen

An
Frau Hugot
Landesjugendamt Rheinland
E-Mail: ursula.hugot@lvr.de
Fax : 0221 / 82 84-1448

Umfrage zu § 33 SGB VIII Erhebung qualitativ und quantitativ aussagefähiger Daten

Jugendamt der Stadt / Kreis	
------------------------------------	--

Teil I: Fallzahlen

1.	Anzahl der Pflegekinder¹ zum Stichtag 31.12.2007	
	Insgesamt	
	Deutsche	
	Mit Migrationshintergrund ²	
	Behinderte Pflegekinder ³	

¹ Bitte notieren Sie hier die Pflegschaftsverhältnisse, für die Sie **fallführend** (auch im Fall von § 86(6) SGB VIII) zuständig sind.

² Migrationshintergrund bedeutet hier, dass die Eltern oder ein Elternteil eine andere Nationalität haben als Deutsch.

³ Behinderte Kinder meint Kinder mit körperlichen und geistigen Handicaps (nicht § 35a SGB VIII).

2.	Anzahl der Pflegefamilien⁴ zum Stichtag 31.12.2007	
	Insgesamt	5.474 (Angaben von 83 Jugendämtern)
	Deutsche	4.203 (Angaben von 78 Jugendämtern)
	Mit Migrationshintergrund ⁵	209 (Angaben von 78 Jugendämtern)

3.	Fallzahlen gegliedert nach Angebotsformen zum Stichtag 31.12.2007, die <u>nicht</u> Verwandtenpflege sind!	
	Kurzzeitpflege ⁶	
	zeitlich befristete Unterbringung ⁷ , § 33 Satz 1 SGB VIII	
	auf Dauer angelegte Pflegeverhältnisse, § 33 Satz 1 SGB VIII	
	Sonderpflege ⁸ , § 33 Satz 2 SGB VIII	
	Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB), § 42 SGB VIII i.V. mit § 33 SGB VIII	

4.	Fallzahlen bei Verwandtenpflege mit erzieherischen Bedarf zum Stichtag 31.12.2007	
-----------	--	--

5.	Fallzahlen bei Verwandtenpflege ohne erzieherischen Bedarf zum Stichtag 31.12.2007	
-----------	---	--

⁴ Hier sind Pflegefamilien gemeint, bei denen Sie Pflegekinder **fallführend** betreuen.

⁵ Migrationshintergrund sollte in diesem Fall bedeuten, dass die Eltern oder ein Elternteil eine andere Staatsangehörigkeit haben als Deutsch. Allerdings zeigen die Ergebnisse, dass Jugendämter vielfach die Kriterien für einen Migrationshintergrund weiter bzw. anders gefasst haben.

⁶ Kurzzeitpflege bedeutet eine Unterbringung in einer anderen Familie, wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes auf Grund einer Notsituation **ohne erzieherischen Bedarf** notwendig ist und eine Regelung nach § 20 SGB VIII (Betreuung im elterlichen Haushalt) nicht möglich ist.

⁷ Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie mit der Option zur **Rückkehr** zu den leiblichen Eltern

⁸ Im Bereich des § 33 SGB VIII wird der Begriff „Sonderpflege“ nicht einheitlich verwendet. Darunter fassen sich im wesentlichen alle Maßnahmen nach § 33 **Satz 2** SGB VIII

6.	Anzahl der Überführung in Maßnahmen nach §§ 33/41 SGB VIII zum Stichtag 31.12.2007	
7.	Anzahl der Pflegeverhältnisse nach § 86 (6) SGB VIII zum Stichtag 31.12.2007	
8.	Durchschnittliche Verweildauer in Tagen bei zeitlich unbefristeter Unterbringung zum Stichtag 31.12.2007⁹	
9.	Durchschnittliche Verweildauer in Tagen bei Familiärer Bereitschaftsbetreuung zum Stichtag 31.12.2007 (siehe auch Fußnote 8)	

⁹ Zur Vereinfachung der Umfrage stellen wir diese Frage nur für zeitlich unbefristete Maßnahmen und für Unterbringungen im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung.

Teil II: Organisationsfragen

1.	Werden mit Pflegepersonen Absprachen im Rahmen eines <u>schriftlichen Pflegevertrages</u> geschlossen?		
	Falls ja bitten wir Sie um über die Übersendung Ihres Musters !		

2. Wer ist für die Fallführung zuständig¹⁰?

		§ 33 Satz 1	§ 33 Satz 2	§ 33 Satz 1 bei § 86 (6)	33 Satz 2 bei § 86 (6)	FBB § 33 / § 42
	Fallführung beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)					
	Fallführung beim Pflegekinderdienst (PKD)					
	Fallführung beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und Pflegekinderdienst (PKD)					

3.	Ist der PKD beim öffentlichen Träger organisiert?		
-----------	--	--	--

4.	Wenn Frage 3 mit „nein“ beantwortet, bei welchen freien Träger(n) ist der PKD organisiert?	
		Name und Anschrift des Trägers:

¹⁰ Besteht eine uneinheitliche Zuständigkeit der Fallführung in einer Kommune, sind Mehrfachnennungen zulässig.

Teil III: Anmerkungen / Hinweise

1.	Anmerkungen / Hinweise ¹¹ :

2.	Mögliche weitere Fragestellungen, die noch nicht im Erhebungsbogen erfasst sind ¹² :

¹¹ Hier können Sie uns Anmerkungen und Hinweise geben, inwiefern das Landesjugendamt Rheinland im Bereich der begleitenden Arbeit für Fachdienste nach § 33 SGB VIII seine Angebote Ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen sollte.

¹² Wir haben uns bemüht, den Fragebogen so knapp wie möglich zu halten. Uns ist bewusst, dass es noch andere Informationsbedürfnisse gibt, die weit über die Fragestellungen hinausgehen. Sie haben hier die Möglichkeit, uns Ihre Fragestellungen, die Sie besonders interessieren, mitzuteilen.